Das

Schulbedarfsgesetz

vom 10. November 1861.

Mit Erläuterungen

und

unter Beifügung der wichtigeren, seit dem Erlasse des Gesetzes ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen kgl. Verordnungen und Ministerial-Entschließungen

herausgegeben von

[illegible] I. Reger,
[illegible] Bezirksamts-Assessor.

Ansbach.
Druck und Verlag von [illegible]. Brügel und Sohn.
1883.

NB

Das

Schulbedarfsgesetz

vom 10. November 1861.

Mit Erläuterungen

und

unter Beifügung der wichtigeren, seit dem Erlasse des Gesetzes ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen kgl. Verordnungen und Ministerial-Entschließungen

herausgegeben von

A. Reger,

kgl. Bezirksamts-Assessor.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1883.

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Schulbedarfsgesetz v. 10. November 1861 mit Erläuterungen . . . . S. 1 — 23.

Zweite Abtheilung.

Die wichtigeren, seit dem Erlasse des Schulbedarfsgesetzes ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen, kgl. Verordnungen und Ministerialentschließungen . S. 24 — 78. bezw. 94*)

Anhang.

I. Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuche von 1871 S. 95 — 98.
II. Thesen zu den Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes in Schulsachen . . . . . . S. 99—106.
III. Lehramtliches Züchtigungsrecht . . . . S. 107—108.
Alphabetisches Register . . . . S. 109—110.

---

*) Vergl. Notiz nach S. 78.

Abkürzungen.

Bl. = Blätter für administrative Praxis.
G.=Bl. = Gesetz= (seit 1875: Gesetz=) und Verordnungsblatt.
Krais = Krais Wilh., Handbuch der innern Verwaltung, 2. Auflage 1881.
K.=M.=Bl. = Ministerial=Blatt des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten.
Kr.=A.=Bl. = Kreisamtsblatt für Oberbayern rc. (je nach dem Citate).
M.=E. (wenn ohne nähere Bezeichnung) = Entschl. des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten.
P.=St.=G.=B. = Polizeistrafgesetzbuch.
Reger = Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Sammlung = Sammlung der Entscheidungen des kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.
Stenglein = Stengleins Zeitschrift.
Weber = Weber Carl, Ges. u. Verordnungensammlung.

Diejenigen Verordnungen und Erlasse, welche in Abtheilung I ohne Quellenangabe citirt sind, finden sich in Abteilung II in chronologischer Reihenfolge abgedruckt.

Erste Abtheilung.

Gesetz

vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.

(G.=Bl. S. 297).

Vorbemerkung.

I. Die Hauptzwecke des Schulbedarfsgesetzes sind: a) Festsetzung der Minimalbezüge des männlichen Lehrpersonals; b) Feststellung der Verpflichtung der Lokal=Gemeinde, in Ermangelung anderer Deckungsmittel für den persönlichen und sachlichen Schulaufwand aufzukommen; c) Regelung der Fürsorge für dienstuntaugliche Volksschullehrer. Hervorzuheben ist noch, daß das Schulbedarfsgesetz im Allgemeinen auch auf die israelitischen Elementarschulen und deren Lehrpersonal Anwendung findet, (vergl. auch Entschl. d. V.=G.=H. vom 30. Dezember 81, Samml. 3, S. 484), daß dagegen die Gehaltsbezüge des weiblichen Lehrpersonals in diesem Gesetze nicht regulirt werden wollten; die Festsetzung der Bezüge der letzteren bleibt vielmehr der Uebereinkunft mit dem einzelnen Gemeinden vorbehalten. Vergl. in erster Richtung Ziff. 2 und 3 der K.=M.=E. v. 28. Nov. 62 (abgedr. Bl. 25 S. 195), in zweiter Richtung Anm. zu Art. 2 Abs. 5 des Schulbed.=Ges. u. Ziff. 3 der K.=M.=E. v. 28. Nov. 62 (Samml. prinzip. Erl. 1862 S. 144), sodann bezüglich der Verwendung von Lehrerinnen K.=M.=E. v. 7. Jan. 76. Hinsichtlich der weiteren Frage, ob im Schulbedarfsgesetze auch die Voraussetzungen unter welchem die Errichtung neuer Schulen und Schulstellen selbst gegen den Willen der Gemeinden erfolgen darf, erschöpfend aufgezählt sind, vergl. Anm. zu Art. 2 Abs. 3 und 4.

II. Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist, insoweit nicht privatrechtliche Verhältnisse unterlaufen, eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung nach Art. 42, 47, 84, 86, 130 u. 133 Abs. 1 der rechtsrh. (vergl. auch Art. 33, 37, 54 66 der pfälz.) Gem.=Ordn. dann Art. 1, 5 u. 6 des Schulbed.=Gesetzes zunächst den Gemeinden und deren Verwaltungsorgane zusteht; Einwendungen und Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen sind nach den allgemeinen Zuständigkeitsverhältnissen, und zwar zunächst gemäß Art. 163 der rechtsrh. (Art. 93 der pfälz.) Gem.=Ordn. von der, der betr. Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden; vergl. Entsch. der Verw.=Ger.=H. v. 5. März 80 (Samml. I S. 165). Die Erfüllung der gemeindlichen Verpflichtungen zur Beschaffung des Schulbedarfs kann im Weigerungsfalle durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 38 mit 157 der rechtsrh. (Art. 29 mit 89 der pfälz.) Gem.=Ordn. erzwungen werden. Dagegen kann einem Schulsprengel (Art. 7 Schulbed.=Ges.) gegenüber das staatsaufsichtliche Verfahren nach den citirten Gesetzesstellen nicht angewendet werden, wohl aber gegen die einzelnen, am Schulsprengel betheiligten Gemeinden; vergl. Entschl. des Verw.=Ger.=H. v. 3. Aug. 80 (Samml. 2 S. 9), aber auch Bl. 31 S. 158.

III. Bezüglich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts=

hofes im Gebiete des Schulbedarfsgesetzes vergl. Art. 8 Ziff. 38 u. Art. 10 Ziff. 18—22 des Verw.-Ger.-H. Ges. v. 8. Aug. 78. In gewissem Sinne gehören hieher auch die Fälle nach Art. 10 Ziff. 17, 23 u. 24 dieses Gesetzes, ebenso kann auch aus anderen Anlässen mit Rücksicht auf Art. 10 Ziff. 2 (behauptete Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes durch Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht) der Verwaltungs-Gerichts-Hof zur Entscheidung über die gesetzliche Zulässigkeit von schulaufsichtlichen Anordnungen berufen sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betr. Beschwerden von der örtlichen Schulverwaltung und nicht von Privaten (vergl. Erk. des Verw.-Ger.-H. v. 6. Aug. 80, Samml. 2 S. 13) ausgehen und ferner, daß dieselbe nicht gegen Entschließungen der kgl. Staatsministerien gerichtet ist (Erk. des Verw.-Ger.-H. v. 16. Juli 80, Samml. 2 S. 455; vergl. auch 1 S. 457).

IV. Der Entwurf des Schulbed.-Gesetzes nebst Motiven sind abgedr. in Verh. d. Abg.-K. v. 1859/61 Beil. B. VI S. 15—27; Vortrag des Ausschußreferenten u. Verhandl. des Ausschusses der Abg.-Kamm. befinden sich in Beil. B. VII S. 199—210, die Kammerberathungen in B. 3 S. 470 u. B. IV S. 1 ff. Bezüglich der Verhandlung in der Kamm. der Reichsräthe s. Prot. B. 3 S. 278; Beil. B. 3 S. 375.

Artikel 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten, und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten: mit diesem Grundsatze wollte nur festgestellt werden, wem die Unterhaltspflicht bezüglich der Volksschulen obliegt; durch Art. 1 werden daher weder die Volksschulen ihres confessionellen Charakters entkleidet (Bl. 25 S. 196 Note 8) noch auch wird hiedurch der Lehrer als solcher — und abgesehen von seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber — zu einem Gemeindebediensteten im Sinne der Gem.-Ordn. oder anderer hierauf Bezug nehmender Gesetze (vergl. z. B. § 6 Abs. 2 des R.-Ges. v. 6. Febr. 75, Beurk. des Personenstand. betr.) — Bestreitung des gesammten Aufwandes: der eventuell durch die Gemeinde zu bestreitende Gesammtaufwand zerfällt in die Beschaffung der sachlichen Bedürfnisse und des erforderlichen Gehaltes für das aktive (vergl. Art. 8 u. Bl. 23 S. 381) Elementar- — aber wohl nicht auch Religions-— Lehrpersonal. Als sächlicher Aufwand erscheint insbesondere jener für Schulhäuser, Subsellien, Schulholz; aber auch die sonstigen zum schulordnungsgemäßen Betriebe des Unterrichtes erforderlichen Auslagen gehören, insoweit hieher, als sich dieselben nicht etwa als Lehrergehalt im Sinne dieses Gesetzes darstellen; als sachlicher Aufwand erscheint sohin z. B. auch der nach dem Lehrplan erforderliche Aufstellung von Arbeits-

lehrerinnen entstehende Aufwand (Bl. 28 S. 391). Bezüglich des Gehaltes für das Lehrpersonal sind die Verpflichtungen der Gemeinden durch das Gesetz fest begrenzt; die Ausmessung des sachlichen Schulbedarfes dagegen ist auch jetzt noch im Wesentlichen dem administrativen Ermessen überlassen. — Vorbehaltlich der Art. 6 u. 7: d. h. bezüglich des Art. 6 vorbehaltlich der aus der Staatskasse in dem jeweiligen büdgetmäßigen Ansatze zu entrichtenden Kreisschuldotation (Art. 6 Abs. 2) dann der aus den einzelnen Kreisfonds beigegebenen Voraussetzungen zu gewährenden besonderen Zuschüsse (Art. 6 Abs. 3). Selbstverständlich können übrigens auch andere, freiwillige Zuwendungen für Schulzwecke z. B. die außer der Kreisschuldotation zu Gunsten überbürdeter Gemeinden behufs Aufbringung des kongruamäßigen Lehrergehaltes bewilligten Centralfondszuschüsse, sondern die etwaigen Rentenüberschüsse vermöglicher Kultusstiftungen (Verf. Beil. II § 49 u. Bl. 28 S. 269), die gemeindliche Leistungspflicht verringern. Was den Vorbehalt des Art. 7 anlangt, so bezieht sich derselbe auf die Konkurrenzpflicht der außerhalb der Gemeinde des Schulsitzes liegenden Schulsprengeltheile. Die beiden Vorbehalte sind übrigens insoferne verschiedenen Gesichtspunkten entsprungen, als der Vorbehalt des Art. 6 die Möglichkeit einer Entlastung der Lokalgemeinde durch einen größeren polit. Verband andeutet, während der Vorbehalt des Art. 7 lediglich die Entlastung des primär verpflichteten Subjektes durch Substituirung eines anderen Subjektes gleicher Kategorie betrifft. — Den politischen Gemeinden: nemlich den Lokalgemeinden im Sinne der Gem.-Ordnungen, vorbehaltlich natürlich des Art 7 (Sprengelschulen). — Von dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung: derartige privatrechtliche Leistungen haben ihren gewöhnlichen Entstehungsgrund in den früheren Beziehungen der Guts- und Patronatsherrschaften zur Schule; vergl. Bl. 19 S. 26. Auch das Staatsärar kann solche privatrechtliche Leistungen übernehmen oder in solche eintreten; vergl. Erk. im F.-M. Bl. 78 S. 192, auch Entsch. des Verw.-Ger.-H. v. 3. Aug. 80 (Samml. II S. 4.) Nicht auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhen dagegen die unter dem Namen von Läutgarben ꝛc. bekannten Naturalabgaben, insoweit diese Reichnisse ihren Entstehungsgrund in der Zugehörigkeit zum Pfarr- oder Gemeindeverbande, sohin in öffentlichrechtlichen Voraussetzungen haben; vergl. auch Anm. zu Art. 4 Abs. 1. Auch der Aufwand, welchen eine im Schulverbande mit einer anderen Gemeinde stehende Gemeinde an Erstere zu leisten hat, ist (selbst abgesehen von den für den Schulbedarf für Sprengelschulen geltenden Bestimmungen) nicht als privatrechtliche Leistung im Sinne dieses Artikels zu qualificiren; vergl. Komp.-Konfl. Erk. im R.-Bl. 72 S. 1494. Gleiches wird regelmäßig auch für die Leistungen der Kirchen an Schulen zu gelten haben (Bl. 15 S. 413; 22 S. 49; vergl. übrigens auch die nachfolgenden Erläuterungen zu diesem Artikel.) — Aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen: vergl. hieher § 7 der Schulspr.-Verordn. v. 29. Aug. 73. — Aus den . . . besonderen Einnahmen: hieher gehören zunächst die Erträgnisse des Schulgeldes (Art. 5) sowie die von den Ortsschulbehörden gemäß Verordn. v. 22. Januar 72 wegen Schulversäumnisse ausgesprochenen Geldstrafen; deßgleichen die Nutzungen aus dem bei einer Gemeindegrundtheilung der Schule zugewiesenen Antheile (Art. 27 der rechtsrh. u. Art. 20 der pfälz. Gem.-Ordn.; vergl. noch Komp.-Konfl. Erk. im Reg.-Bl. 69 S. 33 u. K.-M.-E. im K.-M.-Bl. 74 S. 443) sowie die Erträgnisse der eigentlichen Schuldienstgründe und der Lehrerwohnungen (nach dem Anschlage gemäß Art 3.) Ebenso sind hieher zu zählen jene Einnahmen, welche sich für die Schule aus sonstigen obligatorischen Leistungen ergeben, vorausgesetzt nur, daß

der Verpflichtungsgrund öffentlichrechtlicher (und nicht privatrechtlicher) Natur ist, also z. B. jene ständigen Geld= und Naturalbeiträge, welche außerhalb der allgemeinen Beitragspflicht von Gemeindeangehörigen oder bestimmten Kategorien derselben (z. B. Anwesensbesitzern) herkömmlich für die Schule erhoben werden; vergl. Bl. 28 S. 390, auch Entsch. des Verw.=Ger.=H. v. 24. März 81 u. 8. April 81 (Samml. 2 S. 600 u. 645). Ferner gehören hieher jene Beiträge aus Kultusmitteln, welche nach öffentlichem Rechte entweder ausschließlich für Schulzwecke zu leisten sind (vergl. Bl. 22 S. 49) oder doch auch solchen Zwecken zu Gute kommen, wie z. B. die Verpflichtung zur Konkurrenz für bauliche Unterhaltung der Schul= und Meßnerhäuser (vergl. hierüber die Erk. des Verw.=Ger.=H. v. 21. Mai, 3. Aug. 80 v. 5. Aug. 81 u. v. 27. Jan. 82, Samml. 1 S. 310, 2 S. 4, 3 S. 227, 234 u. 549). Endlich können als „besondere Einnahmen" auch freiwillige Beiträge der Privaten, des Staatsärars, der Kultusstiftungen ꝛc. in Betracht kommen; vergl. hierüber oben verbis: „vorbehaltlich der Art. 6 u. 7."

Artikel 2.

I Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als fünfzig, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.

II Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Drittheile mit Schullehrern zu besetzen.

III Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

IV Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

V Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Abs. 1 ist hier abgedruckt in der Fassung, welche derselbe durch § 45 des Landt.=Abschiedes v. 28. April 72 (G.=Bl. S. 257) erhalten hat; vergl. auch

Bl. 25 S. 198. — Zahl der Schüler: hiebei kommt nur jene der Werktagsschüler in Betracht; Ziff. 2 des K.-M.-E. v. 28. Nov. 62 (Samml. prinz. Erl. X S. 144). — Vor dem 1. Oktober 1862: maßgebend für die Frage der Umwandlungsfähigkeit ist übrigens nicht der Charakter, welchen die Schule zu irgend einer Zeit vor dem 1. Oktober 1862, sondern nur jener, welchen die Schule z. Z. des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes, sohin noch am 1. Oktober 62 besessen hat; K.-M.-E. v. 11. April 74 (K.-M.-Bl. S. 183.) Uebrigens wird der zweite Satz dieses Absatzes auch sofort auf neuerrichtete Schulen (Abs. 4) Anwendung finden können, da der für Abs. 4 maßgebende fünfjährige Durchschnitt des Schülerstandes mit jenen des gegenwärtigen Absatzes zusammenfällt, sohin auch für diesen Absatz zu gelten haben wird. Es ist daher nicht nothwendig, solche neuerrichtete Schulen zunächst stets mit einem Lehrer zu besetzen und erst nach Umfluß von 5 Jahren die Durchschnittsberechnung des Abs. 1 eintreten zu lassen. Gleiches wird auch für die durch Abs. 4 nicht getroffenen Errichtungen von Schulen zu gelten haben, da auch in diesen Fällen eine fünfjährige Durchschnittsberechnung der betreffenden Schülerzahl möglich ist. — Kann . . . gestattet werden: ob es angemessen ist, von der durch das Gesetz gegebenen Befugniß in concreto Gebrauch zu machen, ist dem Ermessen der Schulaufsichtsstellen zunächst der Kreisregierungen, anheim gegeben; vergl. Schlußsatz der soeben citirten K.-M.-E. v. 18. April 74.

Abs. 2. An einer Schule: bestehen in einer Gemeinde konfessionell getrennte Schulen oder solche Schulen der gleichen Konfession, welche verschiedenen Schulbezirken (im Sinne der Verordn. v. 29. Aug. 73) angehören, so findet Abs. 2 auf die Schule jeder Konfession, bezw. eines jeden Schulbezirkes gesonderte Anwendung, eine gegenseitige Anrechnung der Lehrer und Verweser darf daher hier nicht stattfinden; Bl. 25 S. 199. — Lehrerstellen: hier = Lehrstelle, d. i. Lehrer- und Verweserstellen. — Darf . . . bestellt werden: da diese Bestimmung im Interesse der Gemeinden eingestellt wurde, so wird einem dießbezüglichen Antrage der unterhaltungspflichtigen Gemeinde Seitens der Schulaufsichtsstelle Folge gegeben werden müssen. — Hievon mindestens zwei Drittheile: jeder bei der Berechnung sich ergebende Bruchtheil ist sohin als volle, nächsthöhere Zahl in Ansatz zu bringen; Bl. 18 S. 413. Die Berechnung der zwei Drittheile erfolgt unter Zugrundlegung der Zahl sämmtlicher Lehrstellen („hievon" — nemlich Lehrstellen); es können sohin die zwei oder drei ersten Lehrstellen der betr. Schule in die Berechnung einbezogen werden; vergl. Bl. 25 S. 200.

Abs. 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung neuer Lehrerstellen (= Lehrstelle; vergl. Abs. 2) an einer bereits bestehenden Schule der Gemeinde angesonnen werden kann; wo diese Voraussetzung fehlt, kann wider den Willen der Gemeinde eine neue Lehrstelle nicht errichtet werden; vergl. dagegen Abs. 4. Die weitere Frage, ob die neu zu errichtende Stelle mit einem (ständigen) Schullehrer oder bloß mit einem Verweser zu besetzen ist, bemißt sich nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels, übrigens wird ein etwa später eintretendes Herabsinken der Schülerzahl unter die in Abs. 3 erwähnte Zahl die Gemeinde nicht ohne Weiteres berechtigen, die Aufhebung der betr. Lehrstelle zu verlangen. — Auch bei gegebenen Voraussetzungen dieses Absatzes kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsstelle von der Errichtung einer neuen Lehrstelle Umgang genommen werden; in diesem Falle ist ein Hilfslehrer (ein ständiger Schulverweser oder Schulgehilfe) oder eine weibliche Lehrkraft (vergl. K.-M.-E. v. 7. Jan. 76), aufzustellen oder eine zweckmäßige Zutheilung des Schulüberschusses an andere Schulen vorzunehmen. — Wird das Vorhandensein

der Voraussetzungen, welche nach Abs. 3 gegeben sein müssen, um eine Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle anhalten zu können, gemeindlicher Seits (sei es aus Anlaß der beabsichtigten Errichtung einer solchen Lehrstelle oder aus Anlaß der aus gleichem Grunde beabsichtigten Aufstellung eines Hülfslehrers, bestritten, so steht die Entscheidung hierüber dem k. Verwaltungsgerichtshofe zu; Art. 10 Ziff. 18 Verw.-G.-H. Ges. v. 8. August 78.

Abs. 4 betrifft, im Gegensatze zu dem, auf die Errichtung von Lehrstellen an schon bestehenden Schulen sich beziehenden Absatze 3, die Errichtung neuer Schulen und sieht gesetzlich einen der Fälle vor, in welchen die Gemeinden zur Errichtung solcher Schulen angehalten werden können. Uebrigens wollte durch Abs. 4 die Befugniß der Staatsregierung (hier der Schulaufsichtsstellen), auch in andern Fällen selbst wider Willen der Gemeinden neue Schulen zu errichten, nicht geschmälert werden; als lediglich exemplikative Bestimmung wird Abs. 4 auch von jeher Seitens der Staatsregierung gehandhabt; vergl. Bl. 15 S. 408, ferner die in Bl. 28 S. 389 abgedruckten K.-M.-Entschließungen, im Zusammenhalte mit § 1 und § 3 Abs. 1 die Schulsprengelverordn. v. 29. Aug. 73. Uebrigens ist auf Grund des Abs. 4 die Errichtung neuer Schulstellen nur selten veranlaßt; dagegen bildet einen häufigen Anlaß zu solchem Vorgehen die zu große Schülerzahl einer Sprengelschule, welche alsdann regelmäßig aufzulösen und durch gemeindlich gesonderte Schulen zu ersetzen sein wird; in diesem Falle braucht übrigens keine der neuerrichteten Schulen gerade mit einem wirklichen Lehrer besetzt zu werden (vergl. Anm. zu Abs. 1). — Ueber eine Stunde: = geometrische Stunde. — Wird die Errichtung einer neuen Schule auf Grund des Abs. 4 durch die Schulaufsichtsstelle gefordert, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen aber gemeindlicher Seits bestritten, so ist eine zur Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes gehörige Streitsache gegeben; Art. 10 Ziff. 18 des Verw.-G.-H. Ges. v. 8. Aug. 78. Wird dagegen außerhalb dieses Absatzes, insbesondere in Folge von Schulsprengelveränderungen die Neuerrichtung von Schulen gefordert (vergl. die vorhergehenden Bemerkungen) so wird die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes deßhalb nicht als gegeben zu erachten sein, weil die Verbindlichkeit zur Errichtung der neuen Schulen nicht auf Art. 2 des Schulbed.-Ges. sich stützt.

Abs. 5. Klosterschulen, deßgleichen die sog. Schulbrüder oder Schulschwestern (vergl. bezüglich der letzteren M.-E. v. 9. Januar 52, Döll. Verordn. Samml. Bd. 24 S. 370) können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden; dagegen besteht für die Schulaufsichtsstelle keine Verpflichtung, dem gemeindlichen Antrage auf Einführung statt zu geben. Bezüglich der Belassung und der Wiederaufhebung des in einer Gemeinde eingeführten Instituts der Klosterschulen ꝛc. hat die Schulaufsichtsstelle vollständig freie Hand; vergl. M.-E. v. 25. Dezember 65 (Bl. 16 S. 73). Aehnliche Verhältnisse obwalten bezüglich der weltlichen Lehrerinnen und der prot. Lehrdiakonissen; vergl. Bl. 16 S. 80. — Ohne Zustimmung der Gemeinde: es ist sohin nicht die Zustimmung der betr. Gem.-Verwaltung („Gemeindebehörde"; Art. 5 Abs. 2) genügend, sondern es bedarf in Landgemeinden eines Beschlusses der Gem.-Versammlung, während für Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrates und der Gem.-Bevollmächtigten erforderlich, aber auch hinreichend sein wird; vergl. Krais, Handb. 2. Aufl. I S. 347, Bl. 25 S. 203. Handelt es sich um die Einführung der Klosterschulen in Sprengelschulen, so ist jede politische Gemeinde, deren Bezirk ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehört, einzuvernehmen und hindert der Widerspruch auch nur einer Gemeinde die Einführung des Institutes in den

Schulsprengel; vergl. K.-M.-E. v. 25. Dezember 79 (Samml. v. E. d. Verw.-G.-H. I S. 456), auch Bl. 17 S. 211 und 25 S. 203. Gegenstand der Abstimmung ist lediglich die Einführung des Institutes als solchen; die Personenfrage ist nicht zu stellen. Bezüglich Abordnung der einzelnen Ordensmitglieder s. K.-M.-E. v. 3. März 74 (K.-M.-Bl. S. 122), auch oberb. Reg.-E. v. 31. März 74 (Kr.-A.-Bl. S. 406).

Artikel 3.

I Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird:

1. bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden (857 ℳ 20 ₰).
2. in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden (771 ℳ 50 ₰).
3. in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden (600 ℳ.)

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl. (685 ℳ 80 ₰).

II In den unter Ziff. 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden (20 ℳ 60 ₰) in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden (85 ℳ 80 ₰), im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden (42 ℳ 90 ₰) veranschlagt werden.

III In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hiernach abgeändert werden.

IV Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden (428 ℳ 60 ₰) zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden (42 ℳ 90 ₰).

V Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden (342 ℳ 90 ₰.) jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden (205 ℳ 80 ₰) für den Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Dieser Artikel enthält die Festsetzung der Minimalbezüge des männlichen und weltlichen (vergl. S. 1 u. Art. 2 Abs. 5) Volksschullehrpersonales, insoweit solche aus Mitteln der Lokalgemeinden und bezw. Schulsprengel geleistet werden müssen. — Neben diesen kongruamäßigen Beträgen ist das Einkommen des Lehrpersonales nach Maßgabe der K.-M.-E. v. 7. August 74 (K.-M.-Bl. S. 303) u. v. 23. August 76 (K.-M.-Bl. S. 260) aus Staatsmitteln in widerruflicher Weise aufgebessert; Näheres hierüber bei den einzelnen Artikeln. Diese staatlichen Zuschüsse dürfen, bei Vermeidung ihrer Einziehung, von den Gemeinden in keinerlei Weise (behufs Berechnung des noch zu leistenden gemeindlichen Zuschusses rc.) in Anrechnung gebracht werden; Ziff. 3 der letztcitirten Entschl. Außer diesen Centralfondszuschüssen werden in mehreren Regierungsbezirken noch weitere Zulagen aus Kreisfonds gewährt und ebenso gehen die Gemeinden vielfach über die Kongrua freiwillig hinaus (bezüglich der Unzulässigkeit der späteren Reduktion eines solchen höheren Gehaltes auf die Kongrua vergl. Bl. 25 S. 205). — Das jährliche Gesammteinkommen aus dem Schuldienste und den damit verbundenen Nebenstellungen ist für jede Lehrstelle in einer sog. Schulfassion zusammengestellt; vergl. hierüber zunächst M.-E. v. 12. Oktober 32 (Weber, Ges.- und Verordn.-Samml. 2 S. 623.) Die Fassionen bieten zwar für die Beitreibbarkeit der in denselben eingestellten Bezüge keine absolute Gewähr Bl. 25 S. 205), die Einträge derselben kommen jedoch bei dießbezüglichen Streitigkeiten immerhin besonders in Betracht (vergl. Entschl. d. V.-G.-H. v. 24. März 81, Samml. 2 S. 601). — Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Lehrpersonale bezw. deren Relikten über Besoldungsansprüche sind (nicht von den Civilgerichten, sondern) von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden; vergl. z. B. die Komp.-Konfl.-Erk. im R.-Bl. 63 S. 530; 68 S. 1341; 69 S. 58; G.-V.-Bl. 78 Beil. 6, auch Bl. 30 S. 289. In wie weit die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist, bemißt sich nach Art. 10 Ziff. 19 des Ges. v. 8. Aug. 78. Vergl. auch Anm. zu Art. 5 Abs. 8.

Abs. 1 betrifft die Kongrua für Schullehrer; die Guldensätze dieses Absatzes sind in die im Texte eingeklammerten Markbeträge durch Ziff. I der K.-M.-E. v. 30. November 75 umgerechnet; bezüglich der Umrechnungsgrundsätze vergl. auch Bl. 30 S. 252. — Aus Staatsmitteln ist den in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern wirkenden Lehrern das Diensteinkommen um 100 (in der Pfalz um 50) Gulden, sohin auf 450 fl. oder 771 ℳ 50 ₰ in widerruflicher Weise erhöht; überdieß erhalten die Lehrer in sämmtlichen Gemeinden für die ganze Dienstzeit staatliche Quinquennialzulagen von je 90 ℳ nach Maßgabe der oben citirten K.-M.-E. v. 23. August 76. — Die Seelenzahl bestimmt sich, und zwar auch bei Sprengelschulen, nach der Schulsitzgemeinde; maßgebend ist die jeweilig letzte Volkszählung, wobei in Orten mit Garnison bezüglich letzterer wegen des wechselnden Präsenzstandes der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres anzusetzen ist; K.-M.-E. v. 21. Dezember 62 und v. 4. März 65 (K.-M.-Bl. S. 53 u. 54). — Bezüglich der Pfalz vergl. Art. VIII der Schulverordn. v. 20 Aug. 17 (Geib, Handb. II S. 1).

Abs. 2. In der Regel: ob Ausnahmen zulässig sind, hat die Kreisstelle zu entscheiden. Wird der Gemeinde die Stellung einer Wohnung erlassen, so kann verlangt werden, daß dieselbe dem Lehrer nicht etwa bloß den Wohnungsanschlag, sondern den ortsüblichen Mieth-Preis einer hinreichenden Wohnung bezahle; Bl. 21 S. 285. — Die Geldsätze der Wohnungs-Anschläge berechnen sich nunmehr gleichfalls nach K.-M.-E. v. 30. November 75.

Abs. 3. Durchschnitt der Gehaltsklassen: Bei Anstellung der Durchschnittsberechnung wird der an die einzelnen Lehrer effektiv oder wahrscheinlich zur Auszahlung gelangende Gehalt zu berücksichtigen sein, da sonst (durch Erhöhung des Maximalgehaltes und Erschwerung der Voraussetzungen für dessen Verleihung) Abs. 3 zur Umgehung der Bestimmung in Abs. 1 zu verwenden wäre; Bl. 25 S. 206. Die Anstellung einer Durchschnittsberechnung ist übrigens nur bezüglich der Gehalte der wirklichen Lehrer zulässig.

Abs. 4 betrifft die Kongrua für Schulverweser, bezüglich der Umrechnung der Geldansätze vergl. Bemerk. zu Abs. 1. — Aus Staatsmitteln wird der Verwesergehalt auf 300 fl. (544 ℳ 50 ₰) erhöht; zudem erhalten die Verweser noch 90 ℳ Theuerungszulage und überdieß Quinquennialzulagen von je 45 ℳ — Wohnung oder Entschädigung: Die Wahl zwischen der Stellung einer Wohnung und der Entschädigung in Geld steht auch in Gemeinden unter 2500 Seelen diesen zu; bei Wahl der Wohnungsgestellung wird sich der Verweser mit einem heizbaren, unmöblirten Zimmer zu begnügen haben.

Abs. 5 betrifft die Kongrua für Schulgehilfen; bezüglich der Umrechnung vergl. auch hieher Anm. zu Abs. 1. — Auch das Einkommen der Gehilfen ist aus Staatsmitteln und zwar auf 250 fl. (428 ℳ 60 ₰.) erhöht; zudem erhalten die Gehilfen gleichfalls Theuerungszulagen von 90 ℳ

Artikel 4.

I Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

II Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

III Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

Abs. 1. Die Einrechnungsfähigkeit der Nebenbezüge des Lehrpersonales in den in Art. 3 bestimmten Mindestgehalt ist davon abhängig, daß die betr. Nebenbezüge mit dem Schuldienste verbunden, also zur Einstellung in die Fassion und nicht etwa höchstens nur zur Vormerkung in derselben geeignet sind, welch letzterer Fall z. B. hinsichtlich der Bezüge der Lehrer als Gemeindeschreiber (K.-M.-E. v. 26. Dezember 62), sodann bezüglich der aus Staats- und etwa auch Kreismitteln fließenden Personalzuschüsse vorliegt; vergl. auch Abs. 3. — Die Bezüge aus dem Kirchendienste werden nur dann als mit dem Schuldienst verbunden zu gelten haben, wenn es sich um einen kombinirten Kirchen- und Schuldienst (vergl. Ziff. 2 der Verordn. v. 30. Dezember 1810, Weber 1 S. 341) handelt. Als solche Bezüge sind alsdann regelmäßig auch die sogen. Läutgarben (Läutbrode) oder das an deren Stelle getretene Geldäquivalent, deßgleichen auch das sog. Singgeld zu erachten, vorausgesetzt, daß diese Leistungen nicht etwa auf dem Schulverbande beruhen oder auf denselben späterhin übernommen worden sind, in welchem Falle übrigens diese Erträgnisse gleichfalls — jedoch nicht mehr als Bezüge aus dem Kirchen- sondern als solche aus dem Schuldienste — einrechnungsfähig wären; vergl. die Entschl. des Verw.-G.-H. v. 3. August 80, 8. April 81 u. 10. Febr. 82 (Samml. 2 S. 1 u. 645, 3 S. 575), auch bayer. Landr. Th. II C. 10 § 5; M.-E. v. 17. Dez.

1803, 11. Febr. 1805 (Weber I S. 75 u. 103) u. v. 5. Mai 1849 (Döll. V. Samml 8 S. 983.) Bezüglich der Praxis des Komp.-Konsl. Sen. s. Reg.-Bl. 70 S. 1666. Noch zu vergl. sind hieher Bl. 15 S. 200 u. 24 S. 49, 113 u. 214. Nichteinrechnungsfähig dagegen sind jene Bezüge, welche als Entgelt für, von dem Lehrer freiwillig übernommene Kirchendienste geleistet werden, was besonders bezüglich des Organisten- und Chorregentendienstes in Städten der Fall sein wird; vergl. übrigens auch Anm. zu Abs. 3. — Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes bei Streitigkeiten über die Einrechnungsfähigkeit bestimmten Bezüge wird sich nach Art. 10 Ziff. 19 des Ges. v. 8. August 78 zu bemessen haben (vergl. auch Vorbem. zu Art. 3), während Streitigkeiten über die Leistungspflicht unter Art. 8 Ziff. 38 des citirten Gesetzes fallen.

Abs. 2. Bezüglich der Einrechnung des Schulgeldes vergl. Art. 5 letzter Absatz.

Abs. 3. Nichteinrechnungsfähig sind sohin schon nach gesetzlicher Regel die Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber und jene aus ähnlichen Verhältnissen, z. B. wegen Versehung der standesamtlichen Schreibgeschäfte (vergl. übrigens auch Anm. zu Art. 1), Besorgung des gemeindlichen Geläutes (worunter aber das, mit dem Kirchendienste verbundene, Angelusläuten nicht gehört). Unter Abs. 3 werden auch die Remunerationen aus Kirchenmitteln für solche Leistungen zu rechnen sein, welche nicht zum Wirkungskreise des niedern Kirchendienstes gezählt werden können, wie z. B. die Besorgung des kirchlichen Rechnungswesens. Auch die Versehung des Schächterdienstes gehört hieher, da dieselbe nicht als kirchendienerliche Handlung sich qualificirt; Ziff. 15 der M.-E. v. 28. Januar 28 (Weber 2 S. 396).

Artikel 5.

I Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

II Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

III Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

IV Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährlich vierundzwanzig Kreuzer (70 ₰.), das Sonntagsschulgeld vierteljährlich zwölf Kreuzer (35 ₰).

V Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

VI Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

VII Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben.

VIII Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszubezahlen. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Absatz 2 veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Localarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Auf die Pfalz findet dieser Artikel keine Anwendung. — Streitigkeiten über die Berechtigung und bezw. Verpflichtung zur Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes, sowie über Befreiung von demselben sind letztinstanziell durch den k. Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden; vergl. Art. 10 Ziff. 21 des Ges. v. 8. Aug. 78 u. Entschl. des k. Verw.-Ger.-H. v. 5. März 80 (Samml. 1 S. 165), v. 8. März 81 (2 S. 577). — Nach den Erhebungen vom Jahre 1873 beliefen sich die Erträgnisse des Schulgeldes auf jährlich 1,025,000 Gulden.

Abs. 1. Die Erhebung des Schulgeldes ist als allgemeine Regel vorgeschrieben; eine Ausnahme findet nur statt 1.) wenn eine Freischule besteht d. h. wenn aus den Renten einer ausdrücklich für diesen Zweck errichteten Stiftung oder aus andern speziell zu diesem Zweck bestimmten Quellen vollständiger Ersatz für das Schulgeld geboten wird (vergl. auch Krais, Handb. I S. 364); oder 2.) wenn das früher eingeführt gewesene Schulgeld nachträglich durch anderweitige Bezüge ersetzt wird. Hieher zählt insbesondere der Fall der Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse, was nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. nicht bloß bei vollkommen zureichenden Gemeindevermögen, sondern auch dann zulässig erscheint, wenn der Ersatz im Wege von Gemeindeumlagen beschafft werden muß. Bei Prüfung der Zulänglichkeit der für das Schulgeld gebotenen Ersatzquellen wird die durchschnittliche Zahl der Werktags- und Feiertagsschüler der betr. Schulstelle, sowie die Höhe des Schulgeldes für beide Kategorien von Schulpflichtigen zu berücksichtigen sein. Bezüglich der Verwendung des Schulgeldes oder der zum Ersatze desselben bestimmten Erträgnisse vergl. Anm. zum letzten Absatze.

Schulgeldpflichtig gegenüber der Schule des betr. Schulsprengels sind alle Schulpflichtigen, welche im Schulsprengel wohnen; vergl. auch Entsch. d. Verw.-G.-H. v. 30. Dezember 81 (Samml. 3 S. 485); ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes im Schulsprengel sind (abgesehen von den Fällen des Abs. 2 und 3, nur a) jene Schulpflichtigen, welche eine andere Lehranstalt besuchen, vorausgesetzt daß diese öffentlichen Charakter hat und nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehört. Der Besuch von Privatinstituten und anderen unter die Verordn. v. 13. April 73 fallenden Lehranstalten befreit sohin ebensowenig von der Entrichtung des Schul-

geldes als der — mit schulbehördlicher Einzelndispense zulässige — Besuch einer andern als der allgemeinen vorgeschriebenen Volksschule; b) jene Schulpflichtigen, welche eine benachbarte deutsche Schule besuchen, wenn dieser Schulbesuch veranlaßt ist durch den Mangel einer Schule der betr. Konfession am Wohnorte der Schulpflichtigen; vergl. § 11 gegenüber § 5 der Schulspr.-Verordn. v. 29. Aug. 73; endlich c) die Kinder sämmtlicher Schullehrer und deren Waisen, gleichviel ob deren Väter an der betr. Schulen wirkten oder nicht. Die unter a und c aufgeführten Ausnahmen bewirken eine vollständige Befreiung von Bezahlung des Volksschulgeldes, während im Falle der lit. b die Schulgeldpflicht nur gegenüber der Sprengelschule, jedoch nicht auch gegenüber der Verbandsschule cessirt; vergl. auch § 11 Abs. 2 der Verordn. v. 29. Aug. 73.

Abs. 2 betrifft Schulgeldbefreiungen zu Gunsten unbemittelter Kinder; derlei Befreiungen können von der Gemeindebehörde (= Magistrat oder Gemeinde-Verwaltung; Bl. 25 S. 214) zugestanden werden, eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht. Wird unbemittelten Kindern, welche zum Besuche einer, außerhalb ihrer Heimathgemeinde gelegenen Schule verpflichtet sind, das Schulgeld durch die Verwaltung ihrer Heimathgemeinde ganz oder theilweise nachgelassen, so ist diese verpflichtet, der Schulsitzgemeinde das dort eingeführte Schulgeld in dem nachgelassenen Betrag zu ersetzen (vergl. Abs. 6 der K.-M.-E. v. 16. Juli 69). — Schulgeldbefreiungen zu Gunsten Unbemittelter können im Sinne des Armengesetzes als Armenunterstützungen nicht erachtet werden; (vergl. auch Entsch. des k. Verw.G.-H. v. 8. März 81, Samml. 2 S. 577); die Verurtheilung der Heimathgemeinde zum Ersatze des nachgelassenen Schulgeldes sowie dessen Beitreibung hat daher auch nicht auf Grund des Art. 43 Armen-Gesetz, sondern im Wege der Gem.-Ordn. (vergl. Art. 38, auch 157 Abs. 7 daselbst) zu erfolgen. Anders liegt die Sache bezüglich des Schulgeldes für arme Kinder; vergl. Abs. 3 dieses Artikels und Abs. 6 mit Abs. 5 der K.-M.-E. v. 16. Juli 69.

Abs. 3 betrifft die Schulgeldbefreiungen zu Gunsten unvermögender (also nicht bloß unbemittelter, Abs. 2) Kinder; derlei Befreiungen müssen gemäß Art. 10 Ziff. 4 des Armen-Gesetzes von dem Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde zugestanden werden und zwar nicht bloß für jene Schulpflichtigen, deren Eltern arbeitsunfähig, sondern auch für jene, deren Eltern trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit zur Bestreitung des Schulgeldes nicht im Stande sind; Bl. 28 S. 242. Haben solche unvermögende (= arme) Kinder eine außerhalb ihrer Heimatgemeinde gelegene Schule zu besuchen, so kann die Schulgemeinde, falls das gegen deren Eltern vorerst (nach Abs. 7) einzuleitende Exekutionsverfahren erfolglos bleibt, den Ersatz des Schulgeldes aus Mitteln der heimathlichen Armenkassen fordern und wäre die Heimathgemeinde im Weigerungsfalle nach Art. 43 des Armen-Gesetzes hiezu anzuhalten; K.-M.-E. v. 16. Juli 69, auch Entsch. des Verw.-G.-H. v. 8. März 81 (Samml. 2 S. 577). — Schulgeldbefreiungen auf Grund dieses Absatzes (vergl. dagegen Abs. 2) sind als Armenunterstützungen im Sinne des Armen-Gesetzes zu erachten (vergl. auch Entsch. des Verw.-G.-H. v. 9. Novemb. 80 Samml. 2 S. 191). Uebrigens können diese oder ähnliche Unterstützungen nach andern Gesichtspunkten ihren Charakter als Armenunterstützungen wieder verlieren; vergl. z. B. § 3 Ziff. 3 des Wahlges. für das deutsche Reich und Ziff. 3 der M.-E. v. 22. Juni 74 (M.-Bl. S. 135), woselbst jedoch nur von Lehrmittel- und nicht auch Schulgeldbefreiungen die Rede ist.

Abs. 4 u. 5. Die Höhe der Schulgeldbeträge bemißt sich nunmehr im Allgemeinen nach Ziff. 2 der M.-E. v. 30. Novemb. 75. Die Gemeinde-Verwaltungen sind übrigens befugt, das Schulgeld mit Zustimmung der Kreis-

regierung bis zum doppelten Betrage zu erhöhen; vergl. auch Entsch. d. Verw.-G.-H. v. 5. März 80 (Samml. 2 S. 168). — Wo bei dem Inkrafttreten des Schulbedarfsgesetzes bereits ein höheres Schulgeld eingeführt war, kann dasselbe, selbst wenn es das Doppelte der in Abs. 4 festgesetzten Beträge übersteigt, beibehalten werden. — Auf israelitische Schulen findet übrigens Abs. 4 u. 5 keine Anwendung; Bl. 25 S. 195. — Vergl. ferner noch bezüglich des aus Militärkassen zu bezahlenden Schulgeldes für Soldaten- und Unteroffizierskinder, M.-E. v. 28. Februar 64 und § 30 der Instr. für Landw.-Bez.-Komm. (R.-Bl. 68 S. 483).

Abs. 6 u. 7. Für die Einhebung des Schulgeldes sind, vorbehaltlich spezieller Bestimmung der Gemeinde-Verwaltung (vergl. auch hieher Samml. der Entsch. des Verw.-G.-H. 2 S. 580.) Die Art. 48 mit 57 der Gem.-Ordn. maßgebend. Schulgeldrückstände können sohin von den Gemeinde-Verwaltungen exekutorisch erklärt und im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden; vergl. Art. 8 des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. auch Bl. 30 S. 172. — Bezüglich Ersatzes des auf unvermögende (arme) Kinder entfallenden Schulgeldes durch die Heimathgemeinde, s. Abs. 3.

Abs. 8. Das Schulgeld, bezw. der hiefür speziell bestimmte Ersatz gebührt stets dem Lehrer, gleichviel ob das Schulgeld einen fassionsmäßigen Theil des Einkommens der Schulstelle bildet oder nicht. Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist die Gemeinde einerseits berechtigt, diese Erträgnisse in den gesetzlichen Mindestgehalt einzurechnen und demgemäß die zur Erfüllung der Kongrua etwa noch erforderliche gemeindliche Zuschußquote (insoweit dieselbe nicht etwa dotationsmäßigen Charakter hat) um den Betrag des Schulgeldes zu reduziren; anderseits aber ist die Gemeinde verpflichtet, das Schulgeld am Schlusse jeden Qartals in den festgesetzten Beträgen unverkürzt, d. h. ohne Rücksicht auf den wirklichen Eingang (jedoch unter Außeransatzlassung der Beträge, welche auf die nach Vorschrift des Abs. 1 unbedingt befreiten Kategorien treffen würden) auszubezahlen; der etwaige Mindterertrag fällt sohin zunächst der Schulgemeinde zur Last, welche jedoch nach Maßgabe der Bemerkungen zu Abs. 2 und 3 von auswärtigen Gemeinden den Ausfall ersetzt bekommt. Ist dagegen das Schulgeld den Lehrer nicht als fassionsmäßiger Gehaltstheil zugewiesen, bezieht sohin der Lehrer wenigstens die gesetzliche Kongrua schon aus andern Quellen, so ist die Gemeinde zwar gleichfalls nicht befugt das Schulgeld für sich zu erheben; dagegen ist dieselbe auch nicht verpflichtet, den durch Schulgeldbefreiungen entstehenden Ausfall zu decken; die Einhebung des Schulgeldes hat aber auch in diesem Falle durch die Gemeinde-Verwaltung nach Maßgabe des Abs. 7 zu geschehen. Vergl. im Allgemeinen Bl. 25 S. 211—213. — Streitigkeiten darüber, ob das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zuzuweisen sei oder nicht, werden ausschließlich von den Schulaufsichtsbehörden (vergl. K.-M.-E. v. 21. Febr. 62, Samml. pr. Erl. X S. 64), dagegen Streitigkeit über die wirklich erfolgte Zuweisung bei sonst gegebenen Voraussetzungen letztinstanziell von dem k. Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden sein; vergl. Art. 10 Ziff. 19 Verw.-G.-H. Ges. v. 8. Aug. 78.

Artikel 6.

I Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungs-

mittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

II Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend" Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

III Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Dieser Artikel handelt von der Deckung des Schulbedarfs (vergl. hierüber Anm. zu Art. 1) in den den Umfang einer politischen Gemeinde nicht überschreitenden Schulsprengeln. Dieß ist dann der Fall, wenn die Eine oder die mehreren (konfessionell getrennten) Gemeindeschulen nur für Kinder der, in der Gemeinde wohnenden christlichen Eltern bestimmt, von auswärtigen Gemeinden aber Kinder christlicher Eltern der oder den Gemeindeschulen nicht zugetheilt sind; vergl. auch Anm. zu Art. 7. Dagegen hebt eine etwaige Zutheilung von Kindern israelitischer in der Gemeinde wohnender Eltern an auswärtige Schulen oder umgekehrt die Anwendbarkeit des Art. 6 nicht auf; deßgleichen ist nicht erforderlich, daß die Kinder sämmtlicher in der Gemeinde wohnenden christlicher Eltern die Gemeindeschule zu besuchen haben; es kann vielmehr ein Theil der Schulpflichtigen aus konfessionellen oder örtlichen Gründen auch einer auswärtigen, sohin einer Sprengelschule zugetheilt sein, ohne daß deßhalb die Gemeindeschule ihren Charakter als Schulanstalt nach Art. 6 verlöre.

Abs. 1. Der Schulbedarf ist zunächst zu decken durch die in Art. 1 u. 3—5 aufgezählten Mittel; die Bezugnahme auf Art. 3 erklärt sich wegen des in den Gehalt einrechnungsfähigen Werthanschlages der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Dienstwohnung; Bl. 25 S. 216. In zweiter Linie haben als Deckungsmittel zu dienen andere Einnahmen der Gemeinde: unter diesen anderen Einnahmen können übrigens, da die speziell für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen und sonstigen besonderen Einnahmen bereits in Art. 1 aufgeführt sind, nur die Renten des allgemeinen Gemeindevermögens und weitere, der Gemeindekasse als solcher zufließende Einnahmen verstanden werden; dieser Vorbehalt dürfte sohin im Hinblicke auf Art. 39 der rechtsrh. und Art. 30 der pfälz. Gem.-Ordn. an sich als überflüssig erscheinen. Unzutreffend erscheint dieser Vorbehalt aber für jene Gemeinden, welche konfessionell getrennte Gemeindeschulen besitzen und zugleich wegen Unzureichendheit der pri-

mären Deckungsmittel zur Befriedigung aller Gemeindebedürfnisse Umlagen zu erheben haben; solche Gemeinden werden nemlich die Renten ihres Gemeinde-Vermögens zunächst zur Befriedigung aller übrigen gesetzlichen Obliegenheiten zu verausgaben haben und lediglich den etwa noch verbleibenden Rentenrest für Schulzwecke verwenden dürfen, da außerdem Art. 5 des Uml.-Ges. umgangen würde; Bl. 25 S. 217, auch Bl. 21 S. 273 u. 15 S. 402. In gleicher Weise wird auch zu verfahren sein, wenn ausschließlich aus örtlichen oder aus örtlichen und konfessionellen Gemeinden ein Theil des Gemeindebezirkes oder der Gemeindebewohner einer auswärtigen Schule zugewiesen ist, da der Aufwand für die Gemeindeschule auch hier keine gemeinschaftliche Gemeindelast bildet; Vergl. auch Anm. zu Art. 7 Abs. 3. Wenn endlich weder die vorstehend erwähnten primären noch auch die vorstehend erwähnten anderen Deckungsmittel genügen bezw. verwendbar sind, so ist der noch vorhandene Schulbedarf durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen. Hiebei ist die Bezugnahme auf Umlagen nicht in der Art zu verstehen, daß der Schulbedarf nur durch diese und nicht etwa auch durch andere Mittel, z. B. durch Anlehen (Art. 61 ff der rechtsrh., Art. 45 der pfälz. Gem.-Ordn.), durch Gemeindedienste (Art. 49 bezw. 39 G.-O.), durch Zuwendung der Erträgnisse des Lokalmalzaufschlages (Art. 41 bezw. 31 G.-O.) gemeindeordnungsgemäß gedeckt werden könnte.

Was die für Umlagen gesetzlich geltenden Bestimmungen anlangt, so kommt zunächst Art. 42 der rechtsrh. bezw. Art. 33 der pfälz. Gem.-Ordn. in Betracht; hiezu tritt noch für das rechtsrh. Bayern der durch Art. 206 Abs. 2 Gem.-Ordn. aufrecht erhaltene Art. V des Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819. Beitragspflichtig für die gemeindliche Volksschule und zwar nach Maßgabe des vollen, in den Gemeinden anfallenden Umlagenbetrages ist sohin (abgesehen vorerst von den aus Art. V des Uml.-Ges. von 1819, sowie von den weitern zur Vermeidung einer doppelten Umlagenerhebung sich ergebenden Ausnahmen) Jeder, welcher auch zu den allgemeinen Gem.-Umlagen beigezogen werden kann; beitragspflichtig sind demnach auch die nicht, bezw. kinderlos Verheiratheten, ferner die in der Gemeinde lediglich besteuerten und nicht zugleich daselbst wohnenden Personen (sog. Ausmärker oder Forensen); vergl. auch K.-M.-E. v. 28. Januar 74; K.-M.-Bl. S. 39), deßgleichen Ausländer (Bl. 21 S. 223), Societäten und juristische Personen (K.-M.-E. v. 15. September 70; Bl. 21 S. 48), kirchliche Korporationen und Stiftungen (Bl. 25 S. 223) und endlich auch das Staatsärar (K.-M.-E. v. 30. Dezember 78). Modifikationen dieser allgemeinen Beitragspflicht ergeben sich

I. für das rechtsrh. Bayern aus Art. V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819, lautend: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Als Staatsbürger im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung werden zunächst nur physische, einer anerkannten Religionspartei angehörige (Bl. 15 S. 206) Personen zu erachten sein; dagegen werden juristische Personen unter Artikel V nur etwa dann fallen können, wenn dieselben (wie z. B. Stiftungen) einen rein konfessionellen Charakter haben; vergl. Bl. 15 S. 206 u. 25 S. 223. — Als Schulen einer Religionspartei sind nach einer Entsch. d. Verw.-G.-H. v. 12. Dezember 79 (Samml. 1 S. 22) solche Schulen zu erachten, welche in Folge irgendwelcher stiftungsgemäßen oder sonstiger rechtlich

geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer und derselben Konfession bestimmt sind, ohne daß Andersgläubige ein Recht auf Mitbenützung haben; vergl. auch K.-M.-E. v. 14. August 77 (stenogr. Ber. d. Abg. K. 1878/9 B. 3 S. 249) u. Erk. d. V.-G.-H. v. 18. November 81 (Samml. 3 S. 373). Als „Schulen einer Religionspartei" erscheinen sohin jene gemeindlichen Volksschulen, welche konfessionell getrennt sind und zugleich in Gemeinden mit gemischter Bevölkerung sich befinden (§ 6 der V. v. 29. Aug. 73), ferner die reinen Konfessionalschulen im Sinne des § 11 der citirten Verordnung. Dagegen können weder konfessionell gemischte Volksschulen noch auch (in nicht gemischten Gemeinden) Gemeindeschulen von konfessionellem Charakter gegenüber den, einer anerkannten christlichen Konfession angehörigen Kindern als „Schulen einer Religionspartei" in Betracht kommen, da im erstern Falle die betr. Schulen den christlichen Konfessionen gemeinsam sind und da auch im zweiten Falle die nicht der Konfession der Schule angehörigen Kinder zum Besuche derselben berechtigt und verpflichtet (gemäß § 1 u. 5 der cit. Verordn.) sind. Vergl. übrigens auch Bl. 30 S. 305. — Ein gemeinschaftlicher Genuß (nemlich der Schule einer andern — anerkannten — Religionspartei) liegt vor bei bereits gegebener oder — gegenüber den Ausmärkern — nur von dem Einzuge in den Schulsprengel abhängigen Berechtigung und bezw. Verpflichtung zur Mitbenützung der Schule der betr. Religionspartei für die, der eigenen Familie angehörigen Kinder; schulpflichtige Dienstboten oder Kinder von Bediensteten kommen daher hier nicht in Betracht; vergl. Bl. 20 S. 255 u. 21 S. 243 u. Erk. des V.-G.-H. v. 18. Nov. 81 (Samml. 3 S. 373). Im Falle des Art. 6 Sch.-B.-Ges. kann übrigens, eben weil nach diesem Artikel der Schulsprengel den Gemeindebezirk nicht überschreitet, ein gemeinschaftlicher Schulgenuß nur gegenüber den Israeliten u. Dissidenten, sowie (bei Volksschulen verschiedener Konfession innerhalb derselben Gemeinde) gegenüber denjenigen christlichen Familienvorständen vorkommen, welche ihre Kinder oder einen Theil derselben in einer anderen Religion als ihrer eigenen erziehen lassen. Vergl. im Allgemeinen Bl. 21 S. 243 u. 247; 25 S. 219 Note. — Ein besonderes Rechtsverhältniß: d. h. einer aus speziellen Verhältnissen und nicht etwa schon nach den Allgemeinen Grundsätzen über Beitragspflicht sich ergebender Verpflichtungsgrund; Bl. 21 S. 250; 29 S. 376; 30 S. 307).

Modifikationen der allgemeinen Beitragspflicht ergeben sich ferner

II. für alle Kreise aus der Unzulässigkeit der Doppelbelastung d. i. der Heranziehung desselben Umlagenbetrages für mehrere Schulen. Zur Vermeidung einer solchen, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unzulässigen Doppelbelastung sind daher bei Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde-Schule bezw. Schulen

a) vollständig freizulassen jene Umlagenpflichtigen der Gemeinde, welche einer auswärtigen Schule zugetheilt sind, bezw. sich in zulässiger Weise angeschlossen haben (§ 11 d. V. v. 29. Aug. 73), da dieselben auch dann, wenn diese Zutheilung lediglich aus örtlichen Gründen erfolgt ist, nicht bloß mit dem in der ausgeschulten Sektion des Gemeinde-Bezirkes anfallenden Umlagenbetrage, sondern mit ihren sämmtlichen auf die politische Gemeinde (vergl. hierüber Anm. zu Art. 7) treffenden Umlagen für die auswärtige Schule gemäß Art. 7 zu konkurriren haben, diese Konkurrenz aber als spezielle Verpflichtung der allgemeinen Beitragspflicht vorausgeht; vergl. Bl. 25 S. 220. — Ueber die Voraussetzungen einer

rechtsgültigen Umschulung vergl. Entsch. des V.-G.-H. v. 13. Jan. 82 (Samml. 3 S. 517.)

b) für die einzige oder jede der beiden Gemeindeschulen nur theilweise heranzuziehen jene Umlagenpflichtigen, welche zugleich entweder für eine auswärtige Gemeindeschule oder (bei Existenz von zwei Gemeindeschulen; § 6 der V. v. 29. Aug. 73) für beide Schulen der Gemeinde beitragspflichtig sind. Eine solche kumalitive Konkurrenzpflicht liegt z. B. vor für das Staatsärar sowie die übrigen juristischen Personen — mit dem bezüglich der konfessionellen Stiftungen S. 15 I gemachtem Vorbehalte — und Sozietäten (z. B. Aktiengesellschaften), wenn in der Gemeinde zwei konfessionell-getrennte Schulen bestehen oder wenn aus konfessionellen und nicht blos örtlichen Gründen ein Theil der christlichen Gemeindebewohner einer auswärtigen Gemeinde-Schule zugetheilt ist; gleiches hat zu gelten, wenn physische Umlagenpflichtige der Gemeinde, z. B. wegen gemischter Ehe, zu den beiden konfessionell-getrennten Gemeindeschulen oder neben der einzigen Gemeindeschule auch noch zu einer auswärtigen Gemeinde- (bezw. Konfessional-) Schule in Beziehung stehen. In allen diesen Fällen kann der betr. Umlagenpflichtige für jede der beiden in Frage stehenden christl. Schulen nur je zur Hälfte herangezogen werden, was übrigens (im Falle nur die zwei Schulen der Gemeinde in Betracht kommen) die Verwerthung der vollen Umlagenkraft für die gemeindlichen Gesammtschulbedürfnisse nicht unmöglich macht. Vergl. im Allgem. KME. v. 30. Dezember 78, auch Bl. 25 S. 221 Note 67. — Nicht zu verwechseln mit dieser, zur Vermeidung einer Doppelbelastung nothwendigen Umgangnahme von der Heranziehung desselben Umlagenbetrages für mehrere Schulen ist der Fall der Umlagenpflichtigkeit in verschiedenen Gemeinden bezw. Schulsprengeln. Da der betr. Umlagenpflichtige für jede Gemeinde bezw. jeden Schulsprengel nur mit der nach dorthin treffenden Quote des Gesammtbetrages angelegt wird, kann hier eine Doppelbelastung desselben Umlagenbetrages niemals eintreten; erst bezüglich des auf die einzelne Gemeinde bezw. den einzelnen Schulsprengel treffenden Betrages wäre eine solche Doppelbelastung denkbar und kämen dann aber auch zur Verhinderung derselben die vorstehend dargelegten Grundsätze zur Anwendung.

Abs. 2. Unterstützungen aus der Kreisschuldotation: die Voraussetzung für diese Unterstützungen ist die sonst eintretende Ueberbürdung der Lokalgemeinde; die Verfügung über die budgetmäßige Kreisschuldotation (gegenwärtig für 1 Jahr 562,145 *M*) steht den kgl. Kreisregierungen mit Zustimmung der Landräthe zu; über das Verfahren bei Vertheilung von Kreisfondszuschüssen vergl. Bl. 25 S. 224 und Krais I S. 358. — Nach Maßgabe des Art. VIII des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes: dieser Artikel lautet: „die ganze ordentliche Kreisschuldotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird . . . den deutschen und isolirten lateinischen Schulen überwiesen und die Vertheilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräte vorgenommen."

Abs. 3. So hat der Landrath . . . .: Die Bewilligung von entsprechenden Zuschüssen an die überbürdet zu erachtenden Gemeinden bildet sohin eine gesetzliche Kreislast im Sinne des Art. 15 lit. a und Art. 18 Abs. 2 des Landrathsgesetzes. — Ausweise: über Gesuche der eine Unterstützung

anbringenden Gemeinden und deren Behandlung vergl. für Oberbayern ME v. 23. April 76 (KrABl. S. 400).

Artikel 7.

I Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles derselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

II Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5 Abs. 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

III Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 Anwendung.

Im Gegensatze zu Art. 6 handelt dieser Artikel von der Deckung des Schulbedarfs in den mit dem Umfange einer politischen Gemeinde nicht zusammenfallenden Schulsprengeln; dies ist der Fall, wenn entweder mehrere politische Gemeinden oder eine politische Gemeinde mit Theilen einer bezw. mehrerer anderer polit. Gemeinden oder aber bloß Theile mehrerer polit. Gemeinden zu einem Schulsprengel (mit einer Schule christlicher Konfession) vereinigt sind; vergl. Bl. 25 S. 226. — Auf die Pfalz findet Art. 7 keine Anwendung; vergl. Art. 9.

Abs. 1. Der Schulbedarf ist auch in kombinirten Schulsprengeln zunächst zu decken durch die in Art. 1 und 3—5 aufgeführten Mittel;

in zweiter Linie hat hier sofort die Vertheilung des nicht gedeckten Theils nach der Steuer bezw. Umlage zu erfolgen, da dem kombinirten Schulsprengel als solchem die „andern Einnahmen" (im Sinne des Art. 6 Abs. 1) nicht zur Verfügung stehen. Dieß schließt übrigens nicht aus, daß der Theil des Bedarfs, welcher auf eine dem kombinirten Schulsprengel ganz oder partiell angehörige Gemeinde entfällt, auf die Kasse der betr. Gemeinde übernommen werde; vergl. hierüber Abs. 3. — Die Ermittlung . . . des Aufwandes: der Wirkungskreis der Schulsprengelvertretung erstreckt, aber beschränkt sich auch auf a) die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes der Schule, also Aufstellung des Budgets, wozu bei Schulbauten auch noch der Entwurf des Baubeschriebs sowie die Wahl des Bauausschusses und des bauführenden Technikers gerechnet werden mag; b) die Vertheilung des nicht durch die primär zur Verfügung stehenden Mittel gedeckten Kostenaufwandes auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels und c) die Antragstellung auf Erhöhung des Schulgeldes (Art. 7 Abs. 1 und 2; Art. 5 Abs. 5). In allen übrigen Richtungen ist nicht mehr die Schulsprengel-Verwaltung, sondern die betr. gemeindliche Verwaltung zuständig; vergl. Entsch. d. VerwGH. vom 3. Dezember 80 (Samml. 2 S. 264), insbesondere ist die gemeindliche Zuständigkeit begründet bezüglich der Art und Weise der Aufbringung der ihr zugewiesenen Bedarfsrate (vergl. Art. 6 Abs. 1 mit Abs. 3 dieses Art.), ferner bezüglich der Erhebung des Schulgeldes von den in ihrem Bezirke wohnenden, zum Schulsprengel gehörigen Eltern, sowie die Befreiung der ihr angehörigen unbemittelten Eltern von der Schulgeldentrichtung (Art. 5 Abs. 2 und 6). Auch die Verwaltung des Schulsprengelvermögens steht nicht der Schulsprengelvertretung, sondern wohl der Verwaltung der Schulsitzgemeinde zu; vergl. Bl. 25 S. 227. Die rechtliche Gültigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist übrigens durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung bedingt; Entsch. d. VerwGH. v. 3. Dez. 80 (Samml. 2 S. 265). — Die Vertheilung des Schulbedarfs erfolgt auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels, d. i. auf jene geographischen Sektionen, aus deren Summe sich der Schulsprengel zusammensetzt; hiebei ist es gleichgültig, ob alle oder einzelne dieser „Bestandtheile" mit dem Umfange der betreffenden politischen Gemeinden zusammenfallen oder kleiner als diese sind. Die Zahl dieser Bestandtheile kann aber nie höher sein als die Zahl sämmtlicher am Schulsprengel betheiligten Gemeinden. — Von den Betheiligten: unter den „Betheiligten" sind in erster Linie Diejenigen zu verstehen, auf deren Familien der Schulsprengel sich erstreckt; § 5 der V. v. 29. Aug. 73. Daneben kommen aber auch noch die sog. Ausmärker rc. in Betracht, ferner die juristischen Personen und das Staatsärar, (vergl. unten sub „beitragspflichtig"). — In der Gemeinde: d. i. innerhalb des ganzen Bezirkes jeder zum kombinirten Schulsprengel, gleichviel ob ganz oder theilweise, gehörigen Gemeinde. Wer demnach nicht nur innerhalb desjenigen Theiles einer Gemeinde, welcher einen Bestandtheil eines Schulsprengels bildet, sondern auch noch außerhalb dieses Theiles, jedoch innerhalb des Gemeindebezirkes Grundstücke besitzt, ein Gewerbe betreibt rc., hat sich die Zuziehung auch dieses Besitzes bei Berechnung der Sprengelschulumlage gefallen zu lassen; vergl. Abs. 5 der KME. vom 28. Januar 74, aber auch Bl. 31 S. 213. Anderseits kommen aber bei Vertheilung des Schulaufwandes unter die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nicht die von den Schulsprengelmitgliedern überhaupt entrichteten, sondern lediglich die von denselben in jener Gemeinde entrichteten Steuern in Betracht, zu welcher der betr. Schulsprengelbestandtheil

[illegible]E. v. 28. Januar 74. Vergl. übrigens auch hieher die Bemerk[illegible] sub: Beitragspflichtig. — Grund-, Haus- und Gewerbe- [illegible] es sind nunmehr sämmtliche direkte Steuern heranzuziehen; vergl. [illegible]43 der Gem.-Ord. und KME. v. 28. Januar 74, auch Bl. 21 S. 267. [illegible] Beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger: an Stelle der Vorsteher sind nunmehr für die nichtmagistratischen Gemeinden die Bürgermeister getreten; die Stelle der frühern Pfleger nehmen jetzt die Beigeordneten ein; Art. 124 Gem.-Ordn. — Auf drei Jahre: nach dem frühern Gemeindeedikte war nemlich auch die Amtsdauer der Gemeindevertreter eine dreijährige; vergl. auch Bl. 17 S. 207 Note. — Aus den Gliedern dieses Theils: der gemeindliche Abgeordnete wird wohl nur aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Bürgern (vergl. Art. 106 und 172 Gem.-Ordn.) der Gesammtgemeinde, bezw. des betr. Theils zu entnehmen sein, da die Eigenschaft eines Gemeindegliedes auch schon nach den frühern Bestimmungen (vergl. § 11 mit § 12 des revid. Gem.-Edikts) mit dem Besitze des Bürgerrechtes sich deckte. — Beitragspflichtig für die kombinirte Sprengelschule ist sohin nach Maßgabe der allgemeinen Umlagenpflicht (abgesehen vorerst auch hier von den aus Art. V des Uml.-Ges. von 1819, sowie von den weitern, zur Vermeidung einer doppelten Umlagenerhöhung sich ergebenden Ausnahmen), wie im Falle des Art. 6, Jeder, welcher auch zu den allgemeinen Umlagen herangezogen werden kann, sohin insbesondere auch die sog. Ausmärker (KME. v. 28. Januar 74) sowie das kgl. Staatsärar (FME. v. 30. Dez. 78), freilich überall nur unter der Voraussetzung, daß der betreffende Umlagenpflichtige an der Sprengelschule auch betheiligt ist, d. h. innerhalb des geographischen Umfanges des Schulsprengels als umlagenpflichtig erscheint. Modifikationen dieser allgemeinen Beitragspflicht ergeben sich auch hier I. aus Art. V des Umlag-Gesetzes v. 1819 (abgedr. u. erläutert oben S. 15); II. aus der Unzulässigkeit der Doppelbelastung, d. i. der Heranziehung desselben Umlagenbetrages für mehrere Schulen. Vergl. auch hieher zunächst die dießbezüglichen Bemerkungen zu Art. 6 (oben S. 15); in Anwendung dieses Grundsatzes auf Sprengelschulen ist noch Folgendes speziell hervorzuheben:

a) Eine vollständige Freilassung wird hier nothwendig, wenn für denselben geographischen Bezirk oder einen Theil desselben verschiedene Schulen (z. B. zwei konfessionell getrennte Gemeindeschulen) bestehen. Diejenigen Umlagenpflichtigen, welche der ihrer Konfession entsprechenden Schule zugewiesen und in Folge dessen hiefür umlagenpflichtig sind, kommen natürlich für die Deckung der Bedürfnisse der andern Schule nicht in Betracht; das Gleiche gilt bezüglich der übrigen Umlagenpflichtigen, welche (wie z. B. Israeliten, Dissidenten) nur mit einer der beiden christlichen Schulen in Verbindung stehen, bezw. — hinsichtlich der Ausmärker — im Falle der Verlegung ihres Wohnsitzes in den Schulsprengel stehen würden. — Ferner ergibt sich gegenüber jener Bestimmung des Art. 7, wonach die in dem geographischen Bezirke eines Schulsprengels befindlichen Umlagenpflichtigen nicht bloß nach Maßgabe ihres im Schulsprengel gelegenen Besitzes, sondern nach Maßgabe des ganzen „in der Gemeinde" befindlichen Besitzes (vergl. S. 19) beitragspflichtig sind, zur Beseitigung einer Doppelbelastung die weitere Nothwendigkeit, die außerhalb des Schulsprengels (wenn auch noch innerhalb der zum Schulsprengel gehörigen polit. Gemeinde) befindlichen Objekte solcher Umlagenpflichtigen dann freizu-

lassen, wenn diese Objekte innerhalb des geographischen Bezir.. dern Schule liegen. Dies wird insbesondere auch bezüglich d.. ungen der jurist. Personen und Forensen zu gelten haben, nachdem deren Heranziehung für den Bedarf jener Schule, in deren Bezirk si.. legen sind, gesetzlich feststeht und diese gesetzliche Bestimmung zunächst zur Anwendung zu bringen ist. (Vergl. aber auch Bl. 31 S. 211.)

b) Eine theilweise — hälftige — Freilassung hat dann einzutreten, wenn derselbe Umlagenpflichtige für zwei Schulen (sohin außer der in Frage stehenden Sprengelschule noch für eine weitere Schule, welche gleichfalls Sprengelschule, aber auch eine nach unter Art. 6 fallende Schule sein kann) konkurrenzpflichtig ist; es ist dieß zunächst der Fall bei physischen Personen, welche ihre Kinder in verschiedenen Konfessionen erziehen lassen und demgemäß verschiedenen Schulen, worunter mindestens Eine Sprengelschule, zugewiesen sind; sodann bei juristischen Personen (mit dem bezüglich der konfessionellen Stiftungen oben S 5 I zugestandenem Vorbehalte) und insbesondere dem Staatsärare, falls die gleichen umlagenpflichtigen Objekte desselben dem geographischen Bezirken zweier Schulen angehören; vergl. auch hieher die KME. v. 30. Dez. 78. Das Gleiche wird für Ausmärker zu gelten haben, falls die gleichen umlagenpflichtigen Objekte derselben den geographischen Bezirken zweier Schulen angehören, unter der weitern Voraussetzung, daß dieselben ihre Kinder in verschiedenen Konfessionen erziehen lassen. Vergl. schließlich auch hieher Schlußbemerkung zu Art. 6, Absatz 1, oben S. 17.

Abs. 3. Für die Aufbringung: natürlich erleidet durch Abs. 3 der Kreis der Beitragspflichtigen („Betheiligte" im Sinne des Abs. 1) keine Aenderung; vergl. auch Entsch. d. V.-G.-H. v. 3. Februar 82 (Samml. 3 S. 561). — Hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen: die Gemeindebehörde hat demnach die Einhebung und Ablieferung der für ihren Bezirk von der Schulsprengelvertretung festgesetzten Quote des gesammten Schulbedarfs zu bethätigen; die etwaige (durch Zahlungsunfähigkeit der Umlagenpflichtigen 2c.) entstehende Differenz zwischen der fixirten und der erhobenen Umlage wird sohin zu Lasten dieser Gemeinde sein. Vergl. auch Entsch. des VerwGH. v. 3. Dez. 80 (Samml. 2 S. 264). — Ob und inwieweit die betr. Gemeindeverwaltung berechtigt und bezw. verpflichtet ist, die auf sie entfallende Bedarfsquote auf die Kasse der Gesammtgemeinde zu übernehmen, bemißt sich nach den anderweiten Bestimmungen dieses Gesetzes; vergl. hieher Anm. zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1. Hienach besteht eine Verpflichtung zur Verwendung der Renten des gemeindlichen Aktivvermögen überhaupt nur für den Fall, wenn eine Gemeinde ganz und ausschließlich einen Schulsprengel bildet.

Artikel 8.

I Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter dreihundert Gulden (514 ℳ 30 ₰) betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind.

II Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von zweihundert Gulden (342 ℳ 90 ₰) trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungs-Vereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

III Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des in Absatz 1 bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

IV An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Abs. 1. Der Minimalbetrag des in diesem Absatze erwähnten Unterhaltsbeitrages, welcher ursprünglich auf 200 Gulden festgesetzt war, wurde durch den allerhöchst sanktionirten Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages v. 30. Sept. 1863 (vergl. § 13 Ziff. 5, GBl. S. 116) auf 300 Gulden erhöht; bezüglich der Umrechnung in Reichswährung vergl. ME. v. 30. Nov. 1875. — Kreis-Unterstützungsvereine: die Satzungen der, alsbald nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Schulbedarfgesetzes errichteten Kreis-Unterstützungsvereine sind nunmehr wohl in sämmtlichen Regierungsbezirken einer Revision unterzogen, so in Oberbayern im Jahre 1873; Niederbayern 1874 und 1876; Pfalz 1877; Oberpfalz 1877 und 1881; Oberfranken 1876 u. 1879; Unterfranken 1874 u. 1880; Schwaben 1880. In sämmtlichen Kreisen ist die satzungsmäßige Pension schon in minimo höher als 300 fl. bezw. 514 ℳ 30 ₰; die Unterhaltsbeiträge bewegen sich dermalen je nach Kreis und Dienstzeit zwischen 540—1200 ℳ Verpflichtet zum Eintritte in diese Vereine sind kraft gesetzlicher Bestimmung sämmtliche wirkliche Schullehrer; beitrittsberechtigt sind wohl nach allen Satzungen auch noch die Schulverweser, Schulgehilfen und das weltliche weibliche Lehrpersonal. — Neben den Pensionsvereinen für das emeritirte Volksschullehrpersonal bestehen noch in den einzelnen Kreisen weitere Vereine zur Unterstützung von Wittwen und Waisen des Lehrpersonals, welche gleichfalls namhafte Beiträge aus Zentralfonds (dermalen für 1 Jahr 572,000 ℳ) erhalten.

Abs. 2. Der Zuschuß der Zentralfonds für die Kreis-Unterstützungsvereine beträgt für 1 Jahr der XV. Finanzperiode 581,000 ℳ — Der Zentralfondszuschuß zu den einzelnen Kreisvereinen war ursprünglich

auf 100 fl. für jeden zu unterstützenden Schullehrer festgestellt. Dessen Erhöhung auf den nunmehrigen Betrag erfolgte gleichzeitig mit der Erhöhung der Minimalbeträge der Unterhaltungsbeiträge; vergl. hierüber Anm. zu Abs. 1.

Artikel 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Für die Pfalz gelten statt der Art. 5 u. 7 die einschlägigen bisherigen Bestimmungen auch jetzt noch; vergl. bezüglich des Schulgeldes Art. 10 der pfälz. Schulverordnung v. 1817 mit Art. 3 u. 4 des Ges. v. 11. Floreal X, modifizirt jedoch durch Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Arm.-Ges. von 1869. Was Art. 7 anlangt, so ist zu bemerken, daß Sprengelschulen im Sinne dieses Artikels in der Pfalz überhaupt nicht bestehen; jede Gemeinde hat daher (vorbehaltlich etwaiger gesonderter Vereinbarung) die in ihrem Bezirke befindlichen Volksschulen ohne Konkurrenz mit andern Gemeinden gemäß Gesetz v. 11. Frimäre VII zu unterhalten; vergl. im Uebrigen Ent. d. V.-G.-H. v. 3. März 82, Samml. S. 595. Zu bemerken ist schließlich noch, daß zwar Art. 6 des Schulbedarf-Gesetzes auch auf die Pfalz Anwendung findet, daß aber die Verpflichtung zu Schulumlagen in Ermangelung einer dem Art. 5 des rechtsrh. Umlagen-Gesetzes gleichkommenden Bestimmung durch konfessionelle Rücksichtnahmen nicht alterirt wird; vergl. Bl. 25 S. 232.

Zweite Abtheilung,

enthaltend
die wichtigeren, seit dem Erlasse des Schulbedarfsgesetzes ergangenen auf das Volksschulwesen bezüglichen

kgl. Verordnungen und Ministerial-Entschließungen

in chronologischer Reihenfolge.

Nr. 1.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 28. Nov. 1862
die Anwendbarkeit des Schulbedarfgesetzes auf die israelitischen Elementarschulen betr.

Aus Anlaß der von dem israelitischen Schullehrer N. zu N. gegen die Regierungs-Entschließung vom 27. März l. J. unterm 18. April l. J. erhobenen Rekursbeschwerde wird der k. Regierung K. d. J. eröffnet, was folgt:

Wie aus dem Inhalte der Reggs.-Entschl. hervorgeht, wird ein Anspruch des genannten israelitischen Schullehrers auf Gehaltserhöhung aus dem Grunde nicht anerkannt, weil das Gesetz vom 10. Nov. 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.", auf die ediktmäßig errichteten eigenen Elementarschulen der Israeliten keine Anwendung finden könne.

In dieser Beziehung kommen mit entscheidendem Gewichte die nachstehenden Erwägungen in Betracht:

Das Gesetz v. 10. Nov. v. J. hat den Zweck, die äußeren Verhältnisse der Volksschule durchgreifend zu regeln. Dasselbe erstreckt sich demgemäß seinem Wortlaute und Sinne nach auf alle „deutsche Schulen", d. h. dem feststehenden Sprachgebrauch zufolge auf alle jene Schulen, in welchen nach den organischen Einrichtungen des Staates für die schulpflichtige Jugend der öffentliche Unterricht in den Elementarlehrgegenständen ertheilt wird. Als solche Schulen haben zweifelsohne auch die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Israeliten zu gelten.

Der § 32 des Judenedikts v. 10. Juni 1813 verpflichtet die Kinder der Israeliten gleich denen der übrigen Staatseinwohner zum öffentlichen Schulbesuch. Dabei stellt es das Edikt im § 33 den Israeliten frei, zur Vollziehung dieser Anordnung eigene Schulen zu

errichten. Der Besuch dieser Schulen von Seite ihrer Kinder hat aber für die Erfüllung der Schulpflicht dieselbe Wirkung, wie der Besuch der übrigen Elementarvolksschulen, und es sind seit dem Erscheinen des Judenediktes alle organischen, das öffentliche Elementarvolksschulwesen betreffenden Verordnungen auch auf die Elementarschulen der Israeliten angewendet worden.

Gleiches muß unter diesen Umständen im Allgemeinen auch von dem Gesetze v. 10. Nov. 1861 gelten, und es findet sich im ganzen Gesetze und in den Verhandlungen hierüber keine Stelle, wornach dessen Anwendung auf die Elementarschulen der Israeliten als ausgeschlossen erscheinen könnte.

Die entgegengesetzte Annahme der k. Regierung K. d. J., kann deshalb als eine gerechtfertigte nicht erachtet werden.

Im Vollzuge des mehrerwähnten Gesetzes greift indessen bezüglich der Elementarschulen der Israeliten von selbst eine wichtige Unterscheidung Platz.

Dasselbe enthält:

1) Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung des Aufwandes für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen;

2) Bestimmungen über die Berechtigung des Schullehrer-Personales in Absicht auf Gehalts- und Sustentationsverhältnisse.

In ersterer Beziehung findet das Gesetz v. 10. Nov. 1861 allerdings auch bezüglich der Elementarschulen der Israeliten analoge Anwendung. Nur tritt an die Stelle der Verpflichtung der politischen Gemeinden jene der israelitischen Kultusgenossen, welche Verpflichtung die letzteren im Falle sie gemäß § 33 des Judenediktes eigene Schulen besitzen, freiwillig übernehmen und beziehungsweise übernommen haben, während im entgegengesetzten Falle ihren Kindern der Besuch der Orts- und Gemeindeschule jederzeit offen steht. Diese Anwendung des Gesetzes hat insbesondere auch hinsichtlich des Art. 6 desselben zu gelten und ist im Vollzuge desselben auf die Elementarschulen der Israeliten jederzeit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Dagegen finden die unter Ziff. 2 bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes auf das israelitische Schullehrerpersonal ihre volle Anwendung.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen kann die Entschließung der k. Regierung K. d. J. v. 27. März l. J., welche auf einer Verwechselung der Elementarschulen der Israeliten mit den besonderen Religionsschulen der letzteren beruht, nicht aufrecht erhalten werden. Dieselbe wird deshalb außer Wirksamkeit gesetzt und

die Kreisregierung angewiesen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 auch bezüglich der israelitischen Elementarschule zu N. das weiter Geeignete zu verfügen. Bemerkt wird hiebei, daß, wie bereits die Unterbehörde richtig angenommen hat, die israelitische Kultusgemeinde N. aus Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes keine Berechtigung zur Aufstellung eines Verwesers anstatt des dermaligen Schullehrers herleiten kann, weshalb hierauf beim Vollzuge Rücksicht zu nehmen ist.

Nr. 2 *).

Königlich Allerhöchste Verordnung

v. 31. Dezember 1864

die Sonn- und Feiertagsschulpflicht betr.

(K.-M.-Bl. 1865 S. 17.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§ 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokalschulinspektion oder Stadtbezirksinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

---

*) Vergl. auch — insbesondere zu § 1 u. 4 der vorstehenden Verordn. — die kgl. Verordn. v. 5. November 1880, Ziff. 4 u. 5.

§ 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§ 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distriktsschulinspektors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulkommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des § 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hierbei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§ 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokalschulinspektoren oder Stadtbezirksinspektoren nach erholter Mitzeichnung des Distriktsschulinspektoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Lokalschulkommissäre.

§ 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden.

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des § 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§ 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulkommissionen oder Distriktsschulinspektionen, diese jedoch in Fällen des § 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Distriktspolizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach § 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulkommissär oder dem Distriktsschulinspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§ 2—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§ 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§ 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§ 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf § 4 und § 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§ 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Nr. 3 *).

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

v. 11. Januar 1865

die Sonn- und Feiertagsschulpflicht betr.

(K.-M.-Bl. 1865 S. 20.)

Die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dann die sämmtlichen Distriktspolizei- und Distrikts-Behörden des Königreichs werden auf die im Regierungsblatte Nr. 1 vom 7 ds. Mts. S. 5 publicirte und in der gegenwärtigen Nummer des Ministerialblattes abgedruckte Königlich Allerhöchste Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend v. 31. v. Mts. und Js. mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich die pünktliche und gewissenhafte Durchführung derselben angelegen sein zu lassen, und bleibt es insbesondere jeder Kreisregierung, K. d. J., anheimgegeben, wie schon in der Ministerialentschließung vom 17. Mai v. Js. 3028 bemerkt wurde, diese Verordnung mit den für ihren Regierungsbezirk erforderlichen besonderen Vollzugsvorschriften zu versehen.

Im Allgemeinen werden hierüber folgende Erläuterungen gegeben:

1) Die Verordnung umfaßt Beginn, Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der männlichen und weiblichen Jugend und schließt sich im Wesentlichen an die bisher geltenden Bestimmungen an. Insbesondere wurde diese Schulpflicht ausdrücklich als Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit bezeichnet, weil bisher theilweise die irrthümliche Ansicht bestand, und zur Geltung gebracht wurde, als ob nur eine Sonntags- nicht aber auch eine Feiertagsschule bestehe, während doch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 Ziff. 1 (Regierungsblatt v. J. 1803 S. 737), wodurch dieses Institut in's Leben gerufen wurde, die Sonntagsschulen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) abgehalten werden sollen, auch in den späteren hierauf bezüglichen Erlassen entweder der Ausdruck Sonn- und Feiertagsschule gebraucht, oder bald von einer Sonntags- bald von einer Feiertagsschule gesprochen wird, und ebenso die Schüler bald als Sonntags-, bald als Feiertagsschüler bezeichnet werden.

2) § 1 der Verordnung setzt den Beginn und den Abschluß der Sonn- und Feiertagsschulpflicht fest.

Um die bisherigen Voraussetzungen des Aufhörens der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit „sechzehntes Lebensjahr und erfolgreiches Bestehen der Schlußprüfung" in eine richtige und jeden Widerspruch

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 26.

ausschließende Verbindung zu bringen, wurde der Nachdruck nicht mehr auf Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs, sondern auf das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gelegt, und deshalb die Fassung so gewählt, daß die Sonn= und Feiertagsschulpflichtigkeit ihren Abschluß zu finden hat durch erfolgreiche Erstehung der Schlußprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurücklegt. Unter dem hier in Frage kommenden Jahre ist nicht das Schul= sondern das Kalenderjahr zu verstehen.

Hiedurch ist ein für allemal ein fester Termin bestimmt, von welchem an die Schulpflicht ihr Ende erreicht, und kann der Fall nicht mehr vorkommen, daß Schüler, obschon sie die Entlassungsprüfung bestanden hatten, dessenungeachtet schulpflichtig verblieben, weil ihnen noch einige Monate an dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre abgingen.

Hat der Schulpflichtige zur Zeit der Prüfung noch nicht ganz das sechzehnte Lebensjahr erreicht, so ist um so strenger auf Erfüllung der Anforderungen der Prüfung zu bestehen.

3) In § 2 ist die Verbindlichkeit zum anhaltenden Schulbesuche während des Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ausgesprochen.

Derselbe darf nur eine Unterbrechung erleiden in den vorschriftsmäßigen Ferien und an den höchsten Festen des Kirchenjahres (Oster=, Pfingstsonntage, dem Weihnachts=, Frohnleichnamsfeste) dann an dem örtlichen Kirchweihfeste, an welchen Tagen nach den Berichten der Kreisstellen fast allenthalben die Abhaltung der Sonn= und Feiertagsschule bisher nicht stattgefunden hat.

Ferner sind hier die Fälle vorgesehen, in welchen eine Befreiung vom Schulbesuche stattfindet, wenn nämlich der Schulpflichtige eine höhere Lehranstalt (wohin schon die Gewerbs= und Lateinschulen zu zählen sind) besucht, oder wenn er einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht genießt, wozu er jedoch der Erlaubniß der Ortsschulbehörde, des Lokalschul= oder Stadtbezirksinspektion, in der Pfalz der Ortsschulkommission bedarf.

3) Der § 3 handelt von den Anforderungen, welche an die zu Entlassenden bei der Schlußprüfung gestellt werden sollen.

Auf eine besondere Aufzählung derselben im Einzelnen konnte schon wegen der Ungleichförmigkeit der in den einzelnen Kreisen und Distrikten geltenden Unterrichtspläne, dann aber auch wegen der verschiedenen Stufen, auf welchen die einzelnen Schulen dieser Gattung stehen, nicht eingegangen werden.

Das Nähere hierüber ist in den von den Kreisregierungen zu erlassenden Vollzugsvorschriften zu bestimmen.

5) Der § 4 handelt von denjenigen Schulpflichtigen, welche bei der Antrittsprüfung keine genügenden Kenntnisse zeigen. Das Anhalten derselben zu weiterem Schulbesuche ergibt sich aus der Nothwendigkeit der Theilnahme an der Prüfung und der Bedeutung, welche derselben beigelegt wird.

Das Urtheil über die Verlängerung des Schulbesuchs wurde mit Hinblick auf § 20 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Rgg.-Bl. v. J. 1808 S. 2493) den Distriktsorganen vorbehalten, auf dem Lande und in den kleineren Städten, den Distriktsschulinspektoren, in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wo Stadtschulkommissionen bestehen, nach der Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839 (Döllinger Verordnungen-Sammlung neue Folge, Bd. 24 S. 316) den Stadtschulreferenten, in der Stadt München nach der Ministerialentschließung vom 11. März 1825 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 1122) dem Lokalschulkommissär.

Wenn in einer unmittelbaren mit einer Schulkommission versehenen Stadt noch kein eigener Stadtschulreferent aufgestellt ist, hat dieß ehestens zu geschehen.

Hinsichtlich des nachträglichen Schulbesuchs wurde als Maximum die Dauer eines Jahres festgesetzt. Innerhalb dieser Grenze ist es den Distriktsaufsichtsbehörden freigelassen, mit Rücksicht auf den mehr oder minder fleißigen Schulbesuch und das religiös sittliche Betragen der Betheiligten das Entsprechende zu verfügen.

Dieses Maximum darf aber keinen Falls überschritten werden, auch wenn nach Ablauf desselben die Kenntnisse der Schüler nicht vollständig zufriedenstellen.

6) Die §§ 5 und 6 enthalten die Modalitäten der Entlassung und die Vorschriften über Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine, sowie über die Frist, innerhalb welcher letztere zu erfolgen hat.

Die Form der bisherigen Ausfertigung wurde beibehalten.

Hiernach sind die Entlaßscheine von den Lokalschulinspektoren, in Städten, wo Stadtschulkommissionen bestehen, von den Stadtbezirksinspektoren auszufertigen, von den Distriktsschulinspektoren jedoch und in den genannten Städten von den Stadtschulreferenten, in München von dem Lokalschulkommissär mitzuzeichnen.

Die Aushändigung hat von den Lokalschul- beziehungsweise Stadtbezirksinspektoren, unter Ermahnung der Schüler zu einem ordentlichen Lebenswandel zu geschehen.

Die Frist der Zustellung wurde auf 14 Tage von dem

Prüfungstage, beziehungsweise von dem Ablauf des in Gemäßheit des § 4 verlängerten Schulbesuchs an gerechnet festgestellt. Diese Frist ist genau einzuhalten, damit den Inconvenienzen, welche sich erfahrungsgemäß bisher aus der verspäteten Ausfertigung bezüglich der mit der Schulpflicht verknüpften gesetzlichen Folgen ergeben haben, vorgebeugt werde. Für die Entlaßscheine ist künftighin das in der Anlage beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

7) In § 7 sind die Fälle vorgesehen, in welchen ausnahmsweise eine Befreiung von der Theilnahme an der ordentlichen Jahresprüfung und die Zulassung zu einer Separatprüfung bewilligt werden darf, nämlich bei nachgewiesener legaler Verhinderung an der nach § 1 zu erstehenden ordentlichen Prüfung und bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse, welche eine Entlassung aus der Schulpflicht vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung gerechtfertigt erkennen lassen.

8) Der § 8 enthält das Nähere über die Zulassung zu solchen Separatsprüfungen. Dieselbe wurde nach den bestehenden Competenzverhältnissen den Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen vorbehalten, welchen daher von den Lokalschulinspektionen beziehentlich den Stadtbezirksinspektionen, in der Pfalz von den Ortsschulkommissionen die hierauf gerichteten Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

Bei Ausnahmsbewilligungen in den Fällen des § 7 Ziffer 2, welche nach der Natur der Sache in das Gebiet der Dispensen fallen, hat ein Benehmen zwischen den Distriktsschul-Inspektoren und den Distriktspolizeibehörden einzutreten, da nach der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger, Verordg.-S. Bd. IX S. 1071) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten zählt.

Dieses Benehmen fällt hinweg in den Städten, wo Stadtschulkommissionen bestehen, weil in den letzteren Formationsgemäß die Verwaltungsbehörde hinreichend vertreten ist.

Bei solchen Ausnahmsbewilligungen ist die größte Strenge vorgeschrieben. Es sind daher die hierauf gerichteten Gesuche gewissenhaft zu prüfen und nur dann willfährig zu bescheiden, wenn wirklich ganz außerordentliche Umstände nachgewiesen werden konnten. Hierunter ist beispielsweise der Fall zu rechnen, wenn der Schulpflichtige eine geraume Zeit vor dem Termine der Prüfung das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Es ist übrigens genau darauf zu achten, daß die Zulassung zu einer Separatprüfung keinenfalls gestattet werden darf, wenn der

Zeitraum zwischen dieser Prüfung und der nach § 1 zu erstehenden ordentlichen Schlußprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme der Prüfung hat von den Distriktsschulbehörden zu geschehen.

Im Uebrigen ist die Anwendung der §§ 3—6 angeordnet. Es hat daher bezüglich der an die Schüler zu stellenden Anforderungen, bezüglich der Anweisung der nicht gehörig unterrichteten Schüler zu weiterem Schulbesuche, bezüglich der Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine dasselbe Verfahren einzutreten, wie bei den Schülern, welche sich der ordentlichen Jahresprüfung unterziehen.

9) Nach § 9 sind diejenigen Schulpflichtigen, welche einen die öffentliche Sonn= und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht genießen, hinsichtlich der Dauer und Beendigung der Schulpflicht denselben Vorschriften unterworfen, wie diejenigen, welche die Schule besuchen.

Solche Privatschüler haben sich daher gleichfalls der ordentlichen Jahresprüfung nach § 1 oder in den Fällen des § 7 einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und sind nur dann aus der Schulpflicht zu entlassen, wenn sie dieselbe genügend bestehen, außerdem aber zu weiterem Schulbesuche nach § 4 anzuhalten. Die Entlaßscheine sind ihnen in derselben Weise auszufertigen und auszuhändigen, wie den übrigen Schülern; nur ist das beigefügte Formular des Entlaßscheines in seiner ersten Hälfte dahin zu modifiziren, daß ihnen statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichts mit Erlaubniß der Lokalschulbehörde bezeugt wird.

10) Der § 10 bezeichnet den Besitz des Entlaßscheines als das allein entscheidende Moment, daß die Sonn= und Feiertagsschulpflichtigkeit für den Besitzer oder die Besitzerin aufgehört habe, und sie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, wohin der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches und die Einschränkungen des Art. 99 (Verbot des Besuches der Wirthshäuser ohne Erlaubniß der Aeltern oder deren Stellvertreter und ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze) zählen, nicht mehr unterworfen seien.

Hiemit ist auch für den Richter ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, um in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob das Ende der Schulpflichtigkeit eingetreten sei.

11) Der § 11 enthält das Nähere über die Beschwerdeführung gegen die im Vollzuge der Verordnung ergangenen Verfügungen der Unterbehörden.

Beschwerden können erhoben werden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche nach Maaßgabe des § 4, wegen Verweigerung der Zulassung zu einer Separatprüfung in den Fällen des § 7, dann wegen verzögerter und selbstverständlich auch wegen verweigerter Aushändigung des Entlaßscheines.

Dieselben sind an die einschlägige Kreisregierung, K. d. Innern, als zweite und letzte Instanz zu richteu.

12) Der § 12 bestimmt Beginn und Umfang der Wirksamkeit der Verordnung. Ersterer tritt mit dem Tage der Publikation ein, letzterer erstreckt sich auf alle Landestheile des Königreichs.

Die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz, hatte zwar beantragt, daß diese Verordnung auf den dortigen Regierungsbezirk nicht ausgedehnt werden möge, weil bis da in der Pfalz die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das Erstehen einer besonderen Prüfung, sondern lediglich durch Zurücklegung des vorschriftmäßigen Alters bedingt gewesen ist, und weil die Einführung einer solchen Prüfung und die dadurch bedingte Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflicht über das vorschriftsmäßige Alter bei der pfälzischen Bevölkerung nach ihrer Lebensweise, ihren Sitten und industriellen Verhältnissen eine bereitende den bezweckten Erfolg vereitelnde Abneigung gegen das Institut der Sonntagsschule hervorrufen würde. Diesem Antrage konnte aber aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben werden:

Die Einrichtung des pfälzischen Schulwesens beruht im Wesentlichen auf denselben Bestimmungen, wie die Organisation des Schulwesens in den dießrheinischen Kreisen und ist namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1817 (Amtsblatt für die Pfalz S. 465) ausdrücklich verfügt worden: „Der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen eingerichtet werden.“ Alle von da an erlassenen generellen Bestimmungen hatten ohnehin in der Pfalz dieselbe Geltung, wie im diesseitigen Bayern. Es ist daher auch die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschulen dort keine andere, als diesseits, und wurde insbesondere durch die Ministerialentschließung vom 10. Februar 1836 (Döllinger, Verordg.-S. Bd. IX S. 1503) der k. Regierung des Rheinkreises die vollständige Durchführung dieser heilsamen Institution ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Wenn daher dort bisher die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das erfolgreiche Erstehen der Prüfung be-

dingt wurde, so war dieß ein Mangel, der mit dem verordnungsmäßigen Stande sich nicht im Einklange befand.

Daraus kann aber eine Ausnahmsstellung für die Zukunft um so weniger abgeleitet werden, als auch durch Statuirung dieser Bedingung in der Pfalz die Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr hinaus, nur in seltenen Fällen, hier aber mit vollem Rechte, eintreten wird, als überdieß hiefür ein Maximum festgesetzt, und es in die Hand der Schulbehörden gelegt ist, ob und in wie weit die Verlängerung stattzufinden hat.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Direktiven ist sich bei dem Vollzuge der Verordnung genau zu achten, und hievon auch den Ortsschulbehörden Kenntniß zu geben.

Nr. 4.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

v. 16. Januar 1867

die Gesundheitspflege in den Schulen betr.

(K.-M.-Bl. S. 17.)

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß der Aufenthalt in der Schule bei dem verstärkten Umfange der Lehrgegenstände und bei dem für die Aneignung derselben erforderlichen größeren Zeitaufwande nicht selten auf die körperliche Entwicklung und Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachtheiligen Einfluß ausübt.

Die Ursachen dieses schädlichen Einflusses sind vielfach in mangelhaften äußeren und inneren Einrichtungen des Schulwesens und in der Nichtbeachtung jener Gebote und Anforderungen, welche die Sanitätspflege an die Schule stellen muß, zu suchen.

Um den bestehenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und die wünschenswerthen Verbesserungen herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I.

Vom größten Einflusse auf die Gesundheit der Jugend ist die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1) Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende

Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullokalität in das Erdgeschoß zu liegen kömmt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußeren Umfassungsmauern der Schullokalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet.

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge, des Lehrerplatzes 2c. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1855, Nr. 10,097, veröffentlichte Normalprogramm Nr. 23 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen, da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheil nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Kubikinhaltes an Luft.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind ein=

schließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Kubikfuß Luftraum, was als das zuläßige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullokalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Kubikfuß Luftraum treffen.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dieß bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in Einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Konstruktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nr. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2) Bei allen Schullokalitäten, sowohl den neu-herzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Konstruktion und Stellung der Schultische und Bänke.

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Kubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht bloß möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Nähersitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.

Gewöhnliche gußeiserne Oefen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und dem gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden.

b) Das einfachste Mittel, um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch das Ministerial-Ausschreiben vom

16. November v. Js. Nr. 9301 (Ministerialblatt für Kirchen= und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdieß hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulirung und Continuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten=Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech= oder Holzkanale auf kürzestem Wege von Außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar sein muß. Komplizirtere Ventilations=Systeme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventilationseinrichtungen erwartet werden kann.

c) Die Konstruktion der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die

richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865" veröffentlichten Formen für Schultische und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Konservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3) Die Bestimmung in Tit. II § 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2199), wornach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokalbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortdauernd in Giltigkeit.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den diesfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein

gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

II.

Außer der zweckmäßigen baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sind es aber noch verschiedene andere Verhältnisse, denen im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Als wesentliche Punkte haben folgende in Betracht zu kommen.

1) Die sämmtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdieß fleißig zu desinficiren sind.

2) Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Die Ueberfüllung der Klassen hat außer der schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler auch noch den Nachtheil, daß die Verschiedenheit der Befähigung und Leistungskraft der Schüler dem Lehrer die Erreichung seines Klassenzieles erschwert und es ihm unmöglich macht, so innig, wie es die Natur des Verhältnisses wünschen läßt, den Individualitäten sich anzuschließen und auf sie einzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter Einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3) Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht nothwendig, im Gegentheile der Gesundheit nachtheilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen ꝛc. ablegen.

4) Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen

und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können.

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

5) Beim Ausbruche von Epidemieen, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 15. Februar 1844 (Döllinger V.=O.=S. Bd. XXX S. 299) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Faktor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

6) Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendete sechste Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.

7) Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenmäßig vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen.

8) In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

In letzterer Beziehung sind detaillirte Vorschriften in den generalisirten Ministerial=Entschließungen vom 3. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844 und 17. August 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betreffend, gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit wiederholt eingeschärft wird.

9) Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande, wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Exkursionen in's Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen.

Nr. 5.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten

vom 16. Juli 1869

die Beitreibung des Schulgeldes betr.

(K.=M.=Bl. S. 203.)

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs v. 19. v. Mts. wird die kgl. Regierung, K. d. J., beauftragt, dem Stadtmagistrate Nürnberg zu eröffnen, daß seinem neuerlichen Antrage auf Erlassung einer allgemeinen Anordnung über vereinfachte Beitreibung rückständiger Schulgelder von auswärts heimathberechtigten Kindern eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem die hier angeregte Frage durch die mittlerweile in's Leben getretene neue Gesetzgebung ihre Lösung gefunden hat.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, ist für Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt

sind, das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schulen sie besuchen, und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

Abs. 7 desselben Artikels bestimmt, daß die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung des Schulgeldes den Gemeinden überlassen bleiben, außerdem aber das Schulgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perzeption der Gemeindeumlagen einzuheben sei. — Soferne daher auswärts heimathsberechtigte Kinder mit der Bezahlung des Schulgeldes im Rückstand bleiben, ist zunächst die Beitreibung desselben auf dem in Art. 48 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 für die Beibringung von Gemeindeumlagen vorgezeichneten Wege zu versuchen, und zwar, wenn die Eltern oder sonstigen alimentationspflichtigen Angehörigen dieser Kinder — wie dieß in der Regel der Fall sein wird — ihren Wohnsitz in der Gemeinde des Schulortes haben, durch diese, andernfalls auf Requisition der letzteren durch die Gemeinde des Aufenthaltes.

Bleibt dieses Verfahren ohne Erfolg und ist die Gemeinde des Schulsitzes hiedurch im Besitze des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit der Schulgeldpflichtigen, so hat nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armenpflege für die Zahlung der treffenden Schulgelder die Heimathgemeinde der Schulgeldpflichtigen einzutreten.

Die Gemeinde des Schulsitzes kann hiernach den Ersatz für solche Schulgeldrückstände von der Heimathgemeinde beanspruchen, und falls diese sich der Ersatzleistung weigern sollte, die derselben vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund des Art. 43 des Armengesetzes zur Beschlußfassung veranlassen.

Dieser Ersatzanspruch kann sofort gegen die Heimathgemeinde geltend gemacht werden, wenn von Seite der Schulgeldpflichtigen der Nachweis erbracht wird, daß sie von ihrer Heimathsgemeinde auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes von der Bezahlung des Schulgeldes befreit sind.

Selbstverständlich erstreckt sich die Ersatzverbindlichkeit auf den vollen Betrag des in der Gemeinde des Schulsitzes zur Erhebung kommenden Schulgeldes und können sich die Heimathgemeinden der Bezahlung des liquidirten Betrages insbesondere nicht unter dem Vorwande entziehen, daß in ihren Schulen ein geringeres Schulgeld erhoben werde.

In gleicher Weise wie für die Schulgeldrückstände ist ein Ersatzanspruch an die Heimathgemeinde auch bezüglich der Kosten für die

den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulsitzes etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lehrmittel begründet.

Nr. 6.*)

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 22. Januar 1872

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

(R.-Bl. S. 186; pfälz. Kr.-A.-Bl. S. 369.)

Ludwig II. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§ 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§ 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat.**)

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule, oder der letztere vertretenden

---

* Ueber Behandlung der Schul- &c. Versäumnisse stehen neuerliche Bestimmungen in Aussicht, welche, wenn möglich, noch am Schlusse dieser Abtheilung, event. in einem eigenen Nachtrage mitgetheilt werden

**) Die kgl. Kreisregierungen können nunmehr auch die Abhaltung der Schulsitzungen an Werktagen ausnahmsweise gestatten; vergl. K.-M.-E. vom 17. Juli 76 (K.-M.-Bl. S. 201).

Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern*) zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disziplinarnachweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Lokal-Schulinspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Orts-Schulkommission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§ 3.

Die Erhebung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§ 4.

Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Orts-Schulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 2 mit Geldstrafe be-

*) Statt 3—12 Kreuzer ist nunmehr eine Strafe von 9—36 Pfennige auszusprechen; vergl. V. v. 20. Dezember 75 (G.-Bl. S. 869), auch Bl. 30 S. 250.

legt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Orts-Schulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des § 2 eingeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Orts-Schulbehörde und zwar sofort nach Konstatirung der weiteren schuldhaften Schulversäumniß zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch jede höhere Schulbehörde berechtigt, wenn dieselbe von der Orts-Schulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 5.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften.

Nr. 7.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 27. August 1872

die Ertheilung des Religionsunterrichts an werktagsschulpflichtige Kinder altkatholischer Eltern betr.

(K.-M.-Bl. S. 304.)

Auf die Berichte vom 15. Februar, 12. Juli und 16. August l. J. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, K. d. J., der Pfalz eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliege, die werktagsschulpflichtigen Kinder altkatholischer Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in derselben Weise und unter derselben Bedingung, wie dies in der Ministerial-Entschließung v. 3. April l. J. (M.-Bl. S. 130)

bezüglich der katholischen Schüler an technischen Lehranstalten ausgesprochen wurde,*) zu dispensiren.

Die Beilagen der oben bezeichneten Berichte folgen hieneben zurück.

Nr. 8.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. April 1873

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr.

(K.-M.-Bl. S. 121.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 59 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten durch Korporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 2.

Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zukömmt.

Im Besonderen wird bestimmt:

I. Dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten,

---

*) In der erwähnten Minist.-Entschl. ist gesagt, daß es im Hinblicke auf die Bestimmungen in § 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, dann in §§ 1 und 2 der zweiten Beilage zu derselben keinem Bedenken unterliege, katholische Schüler technischer Lehranstalten von der Theilnahme am katholischen Gottesdienste und Religionsunterrichte der betreffenden Anstalt unter der Voraussetzung zu dispensiren, daß seitens der betheiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zu den Beschlüssen des jüngsten vatikanischen Konzils über die päpstliche Unfehlbarkeit um eine derartige Dispensation ihrer Söhne nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird.

die polytechnische Hochschule, die Lyceen, die humanistischen und Real-Gymnasien, die Industrieschulen, die landwirthschaftliche Zentralschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Zentralthierarzneischule, die Hebammenschulen, die Zentralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken.

II. Die erforderliche Bewilligung wird von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gewerbschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen, Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder.

III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird die Bewilligung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ertheilt.

§ 3.

Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung bedingt, soferne diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§ 4.

Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig an einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt genießen, unterliegen der Genehmigung der im § 2 Abs. III. genannten Behörden.

Auf Wohlthätigkeits-Anstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser rc.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung.

§ 5.

Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

§ 6.

Der Beschlußfassung über die Genehmigungs-Ertheilung hat bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulange-

legenheiten das Benehmen mit den übrigen betheiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einvernahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen.

Die Magistrate haben vor der Beschlußfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die kgl. Bezirksämter mit den betheiligten Schul- und Gemeindebehörden sich in's Benehmen zu setzen.

§ 7.

Die Erlaubniß zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens, sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt.

§ 8.

Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt hat außer streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen.

§ 9.

An Unterrichts-Anstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten, sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämmtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen.

§ 10.

Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmäßigen Nachweise der erforderlichen Qualifikation für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen.

§ 11.

Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrverzeichnisse und

sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.

Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualifikationsnachweis als ungenügend erklärt wird.

Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesammtzustand der Anstalt nach Maßgabe der für die einschlägigen kgl. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen.

§ 12.

Alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist.

Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch Vorstände der kgl. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, beziehungsweise durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten inspiziren oder inspiziren lassen.

Die Aufsichtsbehörden haben hiebei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten benützten Lokalitäten, der Reinlichkeit, Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden.

§ 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären.

§ 14.

Werden einer durch Korporationen, Vereine oder Private errich-

teten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilligt, so können hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 15.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in II. und letzter Instanz beschieden.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale, sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen.

Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs, sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Nr. 9.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 30. Juni 1873.

Amtsinstruktion für den Kreis-Schulinspektor betr.

(K.-M.-Bl. S. 226.)

Amtsinstruktion für den Kgl. Kreisschulinspektor.

§ 1.

Der Kreisschulinspektor hat neben der durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreisscholarchate betr., geregelten Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beiraths der Kreisregierung, Kammer des Innern, in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens.

In dieser Eigenschaft ist derselbe Hilfsorgan der Kreisschulreferenten, dessen Gegenzeichnung alle seine Arbeiten bedürfen.

Der Kreisschulinspektor ist allen für die Beamten der Kreisregierung bestehenden Dienstesvorschriften unterworfen.

§ 2.

Den wesentlichsten Bestandtheil der Wirksamkeit des Kreisschulinspektors bildet die Vornahme von außerordentlichen Visitationen der Volksschulen des Regierungsbezirks, worauf derselbe im Laufe jeden Jahres mindestens einen Zeitraum von drei Monaten zu verwenden hat.

§ 3.

Die diesfalls erforderlichen Kommissorien mit den jeweils veranlaßten näheren Direktiven werden dem Kreisschulinspektor von der Kreisregierung theils für ganze Schuldistrikte, theils in besonderen Fällen für einzelne Schulen ertheilt.

In Ausführung der Komissorien, welche sich auf ganze Schuldistrikte erstrecken, hat der Kreisschulinspektor sein vorzügliches Augenmerk auf jene Schulen zu richten, in welchen nach Ausweis der Akten, sowie nach Mittheilung der Schulaufsichtsorgane sich wesentliche Mißstände vorfinden.

§ 4.

Der Kreisschulinspektor kann auch zur Visitation der selbstständigen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie der die Volksschule ersetzenden Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nach Bedürfniß, und soweit hiedurch seine Hauptwirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Volksschulwesens nicht beeinträchtigt wird, von der Kreisregierung besonders kommittirt werden.

§ 5.

Ebenso kann dem Kreisschulinspektor die Vornahme der durch § 15 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 vorgeschriebenen außerordentlichen Visitationen der Präparandenschulen des Regierungsbezirks von der Kreisregierung übertragen werden. Hiezu ist insbesondere dann Anlaß gegeben, wenn der einschlägige Schullehrerseminarvorstand, der mit Hinblick auf § 14 des Lehrerbildungs-Normativs zunächst zu diesem Geschäfte berufen erscheint, hiefür von der Kreisregierung wegen dienstlicher Verhinderung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Visitation der Schullehrerseminarien und die Leitung der an denselben stattfindenden Prüfungen bleibt dem Kreisschulreferenten selbst vorbehalten. Demselben kann jedoch im Falle des Bedürfnisses der Kreisschulinspektor als technischer Kommissär beigegeben werden.

§ 6.

Die von dem Kreisschulinspektor vorzunehmenden Visitationen haben sich auf die inneren und äußeren Schulverhältnisse zu erstrecken.

In ersterer Beziehung hat derselbe insbesondere

1) den Stand des Unterrichts und der Erziehung zu ermitteln;
2) die Methode der Lehrer zu prüfen und gegebenen Falls verbessernd auf dieselbe einzuwirken;
3) den Bestand der Lehr- und Lernmittel zu untersuchen;

4) über die Handhabung der Lehr- und Disziplinarordnung, die Beobachtung des Lehr- und Stundenplans und die Einhaltung der vorgeschriebenen jährlichen Unterrichtszeit sich zu vergewissern;
5) das Schriftwesen der Schulen, dann die Geschäftsführung der Ortsschulbehörden, namentlich in Bezug auf die Abhaltung der vorgeschriebenen Schulsitzungen und die Bestrafung der Schulversäumnisse zu kontroliren.

§ 7.

Hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse hat der Kreisschulinspektor auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, ihr räumliches Ausmaß, den Anstrich, die Beleuchtung, Beheizung und Ventilation derselben, die Einrichtung der Abtritte, die Konstruktion und Stellung der Schultische und Schulbänke, die Pflege der Reinlichkeit im Schulgebäude ꝛc. ꝛc. sein Augenmerk zu richten und sich zu überzeugen, ob die diesfalls bestehenden Vorschriften namentlich die Bestimmungen der Normativentschließung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr.

(Minist. Bltt. v. J. 1867, S. 17)

beobachtet werden.

§ 8.

Bei seinen Visitationsreisen hat der Kreisschulinspektor auch die Thätigkeit der Schulconferenzvorstände zu kontroliren, den etwa stattfindenden Konferenzen der Schuldienstexspektanten und Schullehrer anzuwohnen, erforderlichen Falls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistrikts zu einer besonderen Konferenz zu versammeln und demselben nach vorgängiger Besprechung der einschlägigen Schulzustände zweckentsprechende Winke in Bezug auf Lehrplan, Lehrgang, Stundenordnung, Lehr- und Lernmittel, Methodik, sowie in Bezug auf die eigene Fortbildung zu ertheilen.

§ 9.

Von dem Kreisschulinspektor sind über das Ergebniß seiner Visitationen konzise Aufzeichnungen zu machen und der Kreisregierung mit geeigneten Vorschlägen zur Abstellung der wahrgenommenen Mißstände und zur Herbeiführung der wünschenswerthen Verbesserungen vorzulegen.

Die Kreisregierung hat hierauf alsbald die erforderlichen Bescheide zu erlassen, welche soweit nicht hiebei administrative Anordnungen in Frage kommen, von dem Kreisschulinspektor zu entwerfen sind. Die Bearbeitung der letzteren hat der Kreisschulreferent selbst zu übernehmen.

§ 10.

Was die weitere Verwendung des Kreisschulinspektors im Referatsdienste betrifft, so sind demselben von dem Kreisschulreferenten alle Gegenstände technischer Natur zur Bearbeitung zuzutheilen, insbesondere die Prüfung und Bescheidung der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen der Distriktsschulbehörden, der Verhandlungen über die Fortbildungskonferenzen der Schuldiensterspektanten und der allgemeinen Lehrerkonferenzen, die Gutachten über Lehrplan, Schul- und Disziplinarordnung, Lehr- und Lernmittel, Lehrmethode rc.

Derselbe ist ferner mit der Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Lehrpersonals an den deutschen Volksschulen und den Vorbereitungsarbeiten für die am Sitze der Kreisregierung stattfindenden Prüfungen des Volksschullehramts, bei welchen er auch als Kommissionsmitglied zu fungieren hat, zu betrauen.

Nr. 10.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 29. August 1873
die Errichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel betr.
(K.-M.-Bl. S. 325.)

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel einer Revision unterstellen lassen und finden Uns hienach bewogen, Folgendes hierüber festzusetzen:

§ 1.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

§ 2.

Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

---

*) Bezüglich der Bildung der Schulsprengel rc. stehen neuerliche Anordnungen in Aussicht, welche, wenn thunlich, noch am Schlusse dieser Abtheilung, event. in einem eigenen Nachtrage mitgetheilt werden.

§ 3.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer anderen Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.)

§ 4.

In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen.

§ 5.

Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§ 6.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

§ 7.

Die konfessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde können auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmnguen in Mitte liegen, welche im Sinne des § 9 Abs. 4 und des § 10 Titl. IV. der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

§ 8.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zuläßig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§ 9.

Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§ 10.

Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

§ 11.

Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, kann auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession in Schulverband zu treten, oder eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§ 12.

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

§ 13.

In die Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben die Pfarrer der betheiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede betheiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseits des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.

§ 14.

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere in's Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird.

§ 15.

Gegenwärtige für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Nr. 11.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 28. Januar 1874.

Konkurrenzmaßstab beim Aufwand von Sprengelschulen.

(K.-M.-Bl. S. 39.)

Auf die von Seite der Schulsprengelverwaltung P. und der Ortsgemeinde E. gegen die Regierungs-Entschließung vom 18. September v. Js. erhobene Beschwerde vom 25. Oktober v. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern Nachstehendes eröffnet.

In der erwähnten Regierungs-Entschließung wird den Vorschriften des Art. 7 des Schuldotationsgesetzes ein Inhalt beigemessen, welcher demselben nicht zukömmt.

Nach dem angeführten Artikel erfolgt für diejenigen Schulsprengel, welche mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammenfallen, die Ermittelung und Feststellung des Schulaufwandes, sowie die Vertheilung des nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Schul-

sprengelbestandtheile nach dem Verhältnisse der von den Schulsprengelangehörigen in der Gemeinde zu entrichtenden Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, an deren Stelle nunmehr gemäß Art. 45 der neuen Gemeinde-Ordnung für die dießrheinischen Landestheile die sämmtlichen in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern zu treten haben.

Der hiernach ermittelte Betrag ist sodann von den Angehörigen der einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels mittels Umlagen-Erhebung aufzubringen.

Bei Vertheilung des Schulaufwandes unter die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels und bei Aufbringung der die Letzteren treffenden Quoten haben demnach nicht die von den betheiligten Schulsprengelmitgliedern überhaupt entrichteten, sondern lediglich die von ihnen in der Gemeinde, d. i. in derjenigen Gemeinde entrichteten direkten Steuern in Betracht zu kommen, zu welcher der betreffende Schulsprengelbestandtheil gehört.

Ist ein Betheiligter noch in einer anderen Gemeinde mit direkten Steuern angelegt, so hat er mit letzteren zu den Bedürfnissen derjenigen Schule zu konkurrieren, in deren Sprengel dieselben zur Erhebung kommen. Diese Konkurrenz hat auch dann einzutreten, wenn der Betheiligte in der Gemeinde seinen Wohnsitz nicht hat, und keinen Nutzen von der betreffenden Schule zieht, da nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung Art. 43 und 45 die Umlagenpflicht der Forensen zu den Gemeindebedürfnissen keinem Zweifel unterliegt und dieselbe daher auch bei der Konkurrenz zu Schulzwecken, soweit dieß thunlich ist, einzutreten hat.

Nachdem nun im vorliegenden Falle die in N. domizilirenden Forensen der Gemeinde O. in dem zum Schulsprengel P. gehörigen Theile der Gemeinde O. steuerbaren Grundbesitz haben, erscheinen dieselben auch nach Verhältniß der von diesem Grundbesitze entrichteten Steuer als umlagenpflichtig zur Schule von P.

Die von der kgl. Regierung, K. d. J., getroffene Entscheidung, daß die obengenannten Forensen von jeder Beitragspflicht zu den Kosten des Schulhausbaus zu P. zu befreien seien, enthält sonach eine unrichtige Anwendung des Gesetzes und wird deßhalb mit dem Auftrage außer Wirksamkeit gesetzt, nach Maßgabe der vorstehend gegebenen Direktiven neuerlich in der Sache Beschluß zu fassen.

Die Beilagen des Berichts vom 10. d. Mts. bezeichneten Betreffs mit Ausnahme der Beschwerdeschrift folgen zur weiteren Verfügung zurück.

Nr. 12.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 8. Mai 1875

Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr.

(K.-M.-Bl. S. 153.)

Als ein Hauptgebrechen, an dem unser Volksschulwesen leidet, muß die Thatsache bezeichnet werden, daß der Fortbildung des Lehrerpersonals nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminar nicht allenthalben im Königreiche jene Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert und das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 in den Bestimmungen Abschnitt III Kap. II §§ 101 und ff. als nothwendig erachtet.

Eine bessere Organisation des Fortbildungswesens des Schullehrerpersonals und ein energischer Vollzug dieser Organisation ist ein dringendes Zeitbedürfniß.

Zu diesem Behufe findet sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, veranlaßt, in weiterer Ausführung der vorallegirten Bestimmungen des Lehrerbildungsnormativs zu verordnen was folgt:

§ 1.

Zur Befestigung und Erweiterung der im Seminar gewonnenen Kenntnisse und zum möglichsten Ausbau der theoretischen und praktischen Bildung, sowie zur Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Berufsliebe des Lehrerpersonals an den Volksschulen wird in jedem Kreise eine entsprechende Anzahl von Fortbildungskursen eingerichtet.

§ 2.

In der Regel soll für den Sprengel jedes Bezirksamtes und jeder größeren unmittelbaren Stadt ein Fortbildungskurs bestehen. Die kleineren unmittelbaren Städte werden dem Fortbildungskurse des nächstgelegenen Bezirksamtes zugetheilt. In größeren Bezirksamtssprengeln können erforderlichen Falles zwei Fortbildungskurse errichtet werden. Unter Umständen z. B. bei größeren Entfernungen oder ungünstigen Verkehrsverhältnissen kann auf besonders Ansuchen der Betheiligten die Zuweisung zu dem Fortbildungskurse eines benachbarten Bezirksamts erfolgen.

§ 3.

Die Fortbildungskurse sind für die sämmtlichen Lehrer des betreffenden Bezirks ohne Unterschied der Konfession bestimmt.

§ 4.

Zur Leitung der Fortbildungskurse wird aus der Reihe der hiezu befähigten Schullehrer des betreffenden Bezirks ein Hauptlehrer gegen den Bezug einer entsprechenden Remuneration von der Kreisregierung aufgestellt.

§ 5.

Der Besuch der Fortbildungskurse ist

a. ein pflichtmäßiger für die Schuldienstexspektanten, solange bis sie die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6,

b. ein freiwilliger für die übrigen Lehrer, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7.

§ 6.

Für Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung mit der Note III bestanden und durch ihre bisherige Amtsführung nicht befriedigt haben, kann eine angemessene Verlängerung der Fortbildungspflicht durch die Kreisregierung verfügt werden.

§ 7.

Auch Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder deren Leistungen in der Schule nicht genügen, können von der Kreisregierung zum wiederholten Besuche des Fortbildungskurses mit allen Obliegenheiten der Schuldienstexspektanten auf ein Jahr oder nach Bedürfniß auch auf länger verpflichtet werden.

§ 8.

Die Einrichtung der Fortbildungskurse gründet sich im Allgemeinen auf die Bestimmungen in § 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866. Dieselben sollen vorzugsweise auf dem Wege des Selbststudiums und der Selbstübung unter der Führung erfahrener Berufsgenossen eine möglichste Ergänzung der Seminarbildungszeit gewähren und deßhalb im Wesentlichen den Charakter von Schulen besitzen.

§ 9.

Das anzustrebende Ziel der Fortbildung hat eine doppelte Seite, eine theoretische und eine praktische.

Die theoretische oder wissenschaftliche Fortbildung erstreckt sich neben angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung jener Fächer, welche Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind. Durch die Behandlung dieser Fächer soll zugleich die Entwickelung und Schärfung des Denkvermögens gefördert werden.

Zu diesem Zwecke muß ein entschiedenes Gewicht auf die logische Durchdringung und den systematischen Aufbau der einzelnen Lehrgegenstände, sowie auf die Erzielung einer korrekten mündlichen und schriftlichen Darstellungsweise gelegt werden.

Die praktische Seite der Lehrerfortbildung hat zur Aufgabe die möglichst rasche Einbürgerung der häufig vermißten besseren neuen Unterrichtsmethoden in weiteren Lehrerkreisen und die Beseitigung der zahlreichen Mißstände im Schulbetriebe, die sich aus früheren Zeitperioden noch erhalten haben.

§ 10.

Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles der Fortbildungs=Kurse dienen

a. ein geregeltes planmäßiges und rücksichtlich seiner Erfolge hinreichend überwachtes Selbststudium,
b. die Konferenzthätigkeit.

§ 11.

Für das Selbststudium wird alljährlich von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrrathes des einschlägigen Schullehrerseminars für die sämmtlichen Fortbildungskurse des Kreises ein Programm mit gleichzeitiger Angabe der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden festgesetzt, wobei von dem Gedanken auszugehen ist, daß während der vierjährigen Dauer des Fortbildungskurses die in Betracht zu ziehenden Lehrfächer gründlich durchgearbeitet werden.

§ 12.

Zur Unterstützung und Erleichterung des Selbststudiums soll bei Anschaffung neuer Werke für die Lehrerbibliotheken jeweilig auf das Studienprogramm des betreffenden Jahres Rücksicht genommen werden.

Die Lehrerbibliotheken sind fortan nicht mehr nach Schul=Distrikten, sondern nach Fortbildungsbezirken einzurichten.

Die Bibliothek verwaltet der Hauptlehrer des Bezirks. Ihm zur Seite steht ein bei der I. allgemeinen Konferenz eines jeden Jahres aus der Reihe der ständigen Lehrer des Bezirks zu wählender Ausschuß,

welcher über die Bücherankäufe zu beschließen und über den wesentlichsten Inhalt der angeschafften Werke in einer späteren Lehrerversammlung kurz zu referiren hat.

Außerdem ist die Einrichtung kleinerer Lesezirkel für pädagogische und andere wissenschaftliche Zeitschriften anzustreben.

§ 13.

Die Konferenzthätigkeit schließt sich enge an das Programm an, welches für das Selbststudium jeweilig festgestellt ist.

Neben der von den Distriktsschulinspektoren mit dem gesammten ihrer Aufsicht unterstellten Lehrerpersonale abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz finden innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich folgende Konferenzen statt:

a. drei allgemeine für die gesammte Lehrerschaft des Bezirks,
b. vier besondere nur für die zum Fortbildungskurse pflichtigen Schuldienstexspektanten und Lehrer.

Die Konferenzorte werden auf Antrag des Hauptlehrers von der Kreisregierung bestimmt.

Die Konferenzen während des Schuljahres sind soweit als thunlich an den Wochenvakanztagen abzuhalten.

§ 14.

Als Gegenstände der allgemeinen Konferenzen werden bestimmt:

a. Kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder die Lektüre erstattet,
b. eingehende Besprechung des Lehrplanes, neuer Lehrmethoden und Schulbücher,
c. Mittheilung neuer literarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule,
d. Musterunterrichtsstunden,
e. Veranstaltungen von besonderen Vorträgen durch bewährte Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder anderen Gegenstandes,
f. Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

§ 15.

In jenen Kreisen, in welchen Themata aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zur Bearbeitung durch Schullehrer und Schuldienstexspektanten unter Zusicherung von Geldprämien für die besten Leistungen öffentlich bekannt gegeben werden, sind die prämirten Arbeiten den Hauptlehrern im Turnus mitzutheilen, um sie in den allgemeinen Konferenzen als Fortbildungsmittel zu verwerthen.

§ 16.

Die besonderen Konferenzen können nach Bedürfniß auf die Dauer eines ganzen Tages erstreckt und entweder mit sämmtlichen Schuldienst-exspektanten des Bezirks oder, wenn deren Zahl zu groß ist, mit einem Theile derselben abgehalten werden.

Die Beschäftigung in diesen Konferenzen hat sich im Wesentlichen auf dieselben Gegenstände zu erstrecken, welche auch auf den allgemeinen Konferenzen behandelt werden.

Außerdem werden bei diesen Konferenzen den Theilnehmern von dem Hauptlehrer Themata aus dem Gebiete des Volksschulwesens zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt.

Diese Themata werden mit Beginn jeden Jahres für die sämmtlichen Fortbildungskurse des Regierungsbezirkes von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerraths des einschlägigen Lehrerseminars festgesetzt. Die gefertigten Arbeiten sind an den Hauptlehrer zu der von ihm bestimmten Zeit abzuliefern, von diesem einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur zu unterziehen, mit einer eingehenden schriftlichen Zensur zu versehen, in der nächstfolgenden Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückzugeben und nach Form und Inhalt im Allgemeinen zu besprechen.

Ueber die Verhandlungen sowohl der allgemeinen als besonderen Konferenzen sind erschöpfende Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

§ 17.

Der praktischen Seite der Lehrerfortbildung soll in folgender Weise Rechnung getragen werden:

a. In den Schulen hat am Anfange eines jeden Schuljahres eine planmäßige Vertheilung des im Jahre zu bewältigenden Lehrstoffes auf kürzere (monatliche oder halbmonatliche) Zeitabschnitte zu geschehen, auf deren genaue Beachtung strenge zu halten ist.

b. Die pflichtigen Theilnehmer des Fortbildungskurses sind gehalten, über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch (Lektionsmanual) gewissenhaft zu führen, worin das Wesentlichste jeder Lektion verzeichnet ist.

c. Von Zeit zu Zeit haben einer oder mehrere pflichtige Theilnehmer in der Schule des Hauptlehrers oder eines anderen von dem Hauptlehrer vorzuschlagenden und von der Distriktsschulbehörde zu bestimmenden Lehrers zu hospitiren.

d. Ebenso finden von Zeit zu Zeit, unabhängig von einer Konferenz, im Beisein des Hauptlehrers Lehrproben entweder in der eigenen

Schule des Fortbildungspflichtigen oder in der Schule des Hauptlehrers statt, welchen jedesmal mehr oder minder ausführliche schriftliche, vom Hauptlehrer vorher zensirte Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe zu Grunde zu legen sind.

e. Dem Hauptlehrer wird es zur besonderen Aufgabe gemacht, bei den Lehrproben in der Schule des betreffenden Fortbildungspflichtigen sich durch Einsicht der Hefte, Schullisten, 2c. eine genaue Kenntniß von dem ganzen Schulbetriebe desselben zu verschaffen, ihn auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zur Beseitigung derselben anzuleiten.

Bemerkt er hiebei Abweichungen von der bestehenden Lehr- und Disziplinarordnung oder sonstige Uebelstände, welche er nicht auf dem Wege mündlicher Rücksprache sofort beseitigen kann, so hat er der Distriktsschulbehörde Anzeige zu erstatten.

f. Lehrstoffvertheilung und Tagebuch sind bei den Schulvisitationen, namentlich bei den Visitationen durch die Kreisschulinspektoren eingehend zu untersuchen. Außerdem ist jeder Fortbildungspflichtige gehalten, diese Schriftstücke dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden.

§ 18.

Die Hauptlehrer haben über die ihnen zugetheilten Fortbildungspflichtigen ein Verzeichniß zu führen und über deren Fleiß und Leistungen Einzelzensurbögen anzulegen.

Bei Versetzungen in einen anderen Fortbildungsbezirk, welche von den Betheiligten dem Hauptlehrer des bisherigen und dem des neuen Bezirks anzuzeigen sind, werden diesem von dem ersteren die Zensurbögen und die vorhandenen schriftlichen Bearbeitungen des betreffenden Fortbildungspflichtigen übersendet.

Am Schlusse jeden Jahres ist von den Hauptlehrern über den ihnen unterstellten Fortbildungskurs ein ausführlicher Bericht an die Kreisregierung zu erstatten. Mit demselben sind die Zensurbögen und schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen, sowie die aufgenommenen Konferenzprotokolle in Vorlage zu bringen.

Die Kreisregierung hat die vorgelegten Verhandlungen zu prüfen, die schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen durch Mitglieder des Kreisscholarchats einer Revision zu unterstellen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen zu lassen, sodann den entsprechenden Bescheid zu erlassen und hievon der Distriktsschulbehörde Abschrift zuzufertigen.

Der Hauptlehrer hat seine Thätigkeit für die Fortbildungs-Kurse

so zu bemessen, daß für seine Amtsobliegenheiten als Lehrer der möglichst geringste Zeitverlust entsteht. Ist es im Interesse seiner Funktion als Hauptlehrer erforderlich, einen oder den anderen Schultag ausfallen zu lassen, so hat er dazu von Amtswegen Urlaub und bedarf es in diesem Falle nur der Anzeige bei der Lokalschulinspektion.

Im Falle ein Hilfslehrer, ein Schulverweser oder ein wirkicher Schullehrer außer dem Hauptlehrer am gleichen Orte angestellt ist, sind diese verpflichtet, während der Abwesenheit des Hauptlehrers die entsprechende Aushilfe zu leisten.

§ 19.

Die Ueberwachung der Fortbildungskurse obliegt insbesondere den k. Kreisschulinspektoren. Nach Bedürfniß wird die Kreisregierung zeitweilig auch besondere Kommissäre zur Inspektion der Fortbildungskurse abordnen.

Die Distriktsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, sich von den Leistungen der Fortbildungskurse, namentlich durch Anwohnen bei den Konferenzen, von deren Abhaltung ihnen jedesmal Nachricht zu geben ist, in steter Kenntniß zu erhalten.

§ 20.

Die Aufgabe des Hauptlehrers soll nicht sowohl die eines vortragenden Lehrers, als die eines wohlmeinenden Führers und Rathgebers sein mit dem Berufe, durch die von ihm zu entfaltende Thätigkeit anregend, fördernd und belebend auf seine Berufsgenossen einzuwirken.

Die Hauptlehrer haben deshalb den ihrer Leitung anvertrauten Fortbildungspflichtigen mit kollegialem Sinn und männlich=ernstem Wohlwollen zu begegnen.

Zu den übrigen Lehrern des Fortbildungsbezirks werden sich dieselben so zu stellen wissen, daß sich diese gerne ihrer Führung überlassen.

§ 21.

Die Fortbildungspflichtigen haben den Anforderungen ihrer Hauptlehrer in allen auf das Fortbildungswesen bezüglichen Dingen willig und unbedingt Folge zu leisten und gegen dieselben ein bescheidenes, achtungsvolles Verhalten zu beobachten.

Ungeziemendes Benehmen, Ungehorsam, Unfleiß und Nachlässigkeit der Fortbildungspflichtigen können denselben vom Hauptlehrer verwiesen werden.

Im Wiederholungsfalle hat der Hauptlehrer die Vermittlung der Distriktsschulbehörden anzurufen, welche mit disziplinärer Einschreitung vorgehen werden.

Als Disziplinarmittel können in Anwendung kommen: Verweis, Anträge auf Verlängerung der Pflichtigkeit zum Besuche des Fortbildungskurses, auf Zurückstellung von der Anstellungsprüfung, auf Entziehung des Anspruchs auf Dienstalterszulagen für eine bestimmte Zeit, auf Strafversetzung.

§ 22.

Von den nicht pflichtigen Lehrern des Fortbildungsbezirks wird mit Zuversicht erwartet, daß sie die hohe Bedeutung dieser Kurse richtig erfassen und würdigen und in ächt kollegialem Geiste den Hauptlehrer in der Lösung dieser wichtigen Aufgabe bereitwilligst unterstützen.

§ 23.

Hauptlehrer, welche sich durch Strebsamkeit und Pflichttreue in der Leitung der Fortbildungskurse, Lehrer und Schuldienst-Exspektanten, welche sich durch fleißige und erfolgreiche Theilnahme an denselben hervorthun, werden bei Beförderungen, bei Verleihung von Auszeichnungen, Remunerationen und Unterstützungen besonders berücksichtiget werden.

Bei der Qualifikation der Fortbildungspflichtigen soll auf die in den Fortbildungskursen erlangten Zensuren ein besonderes Gewicht gelegt werden.

§ 24.

Die vorstehenden Anordnungen treten in denjenigen Kreisen, in welchen die Mittel zur Ausführung derselben im Kreisbudget bewilligt sind, sofort, in den übrigen Kreisen nach erfolgter Bewilligung des Bedarfs in Wirksamkeit.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Nr. 13.*)

Gesetz,

betr. die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen vom 8. November 1875.

(G.- u. V.-Bl. S. 665.)

Art. 3.

Bei der Umrechnung, welche in Folge Einführung der Reichswährung mit den gesetzlich festgesetzten Geldbeträgen der Guldenwähr-

---

*) Art. 3 des Gesetzes vom 8. November 1875 ist mit Rücksicht auf die Entschl. vom 30. November 1875 [Nr. 14] hier zum Abdruck gebracht. — Zur Erläuterung des Gesetzes vergl. Bl. 30 S. 248.

ung vorzunehmen ist, können Pfennigbeträge, welche nicht eine Zehnzahl bilden, bis höchstens zur nächsten Zehnzahl durch Verfügung der Staatsregierung erhöht werden.

Auf Steuern und Staats=Abgaben, auf Leistungen, welche auf dem vormaligen Grund= oder Zehntverbande beruhen, sowie auf privatrechtliche Verpflichtungen findet gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Nr. 14.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten

vom 30. November 1875

Bestimmung der Geldsätze des Schulbedarfsgesetzes betr.

(K.=M.=Bl. S. 447.)

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, vom 8. November l. Js. (s. vorhergehende Nummer) verfügt das unterfertigte kgl. Staatsministerium bezüglich der Umrechnung der in dem Gesetze vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, festgestellten Geldsätze in die Reichswährung, was folgt:

I.

Die in Art. 3 des Schuldotationsgesetzes enthaltenen Geldansätze werden in nachstehender Weise bestimmt:

Der geringste Gehalt eines Schullehrers beträgt:

1) bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen	857 ℳ 20 ₰.
2) in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen	771 ℳ 50 ₰
3) in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl	600 ℳ — ₰
4) in der Pfalz bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen	685 ℳ 80 ₰.

Die in Art. 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes bestimmten Wohnungsanschläge von 12, 50 und 25 fl. werden auf beziehungsweise 20 ℳ 60 ₰., 85 ℳ 80 ₰ und 42 ℳ 90 ₰ festgesetzt.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers beträgt 428 ℳ 60 ₰ jährlich, dessen Wohnungsanschlag mindestens 42 ℳ 90 ₰.

(Art. 3 Abs. 4 a. a. O.)

Der geringste Bezug eines Schulgehilfen beträgt 342 ℳ 90 ₰, die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung 205 ℳ 80 ₰.

(Art. 3 Abs. 5 a. a. O.)

II.

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährlich 70 ₰, das Sonntagsschulgeld vierteljährlich 35 ₰.

(Art. 5 Abs. 4 a. a. O.)

III.

Die in Art. 8 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes, beziehungsweise durch den Allerhöchst sanktionirten Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages vom 30. September 1863 normirten Beträge von 300 fl. und 200 fl. werden auf beziehungsweise 514 ℳ 30 ₰ und 342 ℳ 90 ₰ umgerechnet.

Nachdem übrigens die Staatsbeiträge à 200 fl. an die Kreisunterstützungsvereine der Schullehrer mit einem nach dem Verhältniß von 1 fl. zu 1 ℳ 80 ₰ umgerechneten Betrage von 360 ℳ in den Budget-Entwurf für die XIII. Finanzperiode eingestellt sind, wird nach erfolgter Festsetzung des Budgets in dieser Beziehung weitere Entschließung nachfolgen.

Hienach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

Nr. 15.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 7. Januar 1876

die Verwendung der Lehrerinnen an den Volksschulen betr.

(K.-M.-Bl. S. 9.)

Im Königreiche bestehen dermalen drei Lehrerinnenbildungsanstalten, das Kreislehrerinnenseminar in München, die k. höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg und das Ludwigsseminar in Memmingen. Die Errichtung einer vierten Lehrerinnenbildungsanstalt zu Straubing steht für die nächste Zeit in Aussicht.

Die Verwendung der in diesen Anstalten gebildeten Lehramtskandidatinen im Volksschulfache nach Maßgabe der Normativentschließung vom 5. Mai 1868, die Bildung der Lehrerinnen betreffend,

Nro. 3409 (Minist.=Bl. f. K.= u. Sch.=Ang. Jahrg. 1868, S. 117 ff.) ist nicht blos in denjenigen Orten zulässig, wo hergebrachtermaßen bisher schon weibliche Lehrkräfte mit dem Unterrichte betraut waren, sondern kann auch in anderen Orten von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren kompetenzmäßigen Wirkungskreis nach §§ 38 und 46 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, die Anstellung des Lehrpersonals an den Volksschulen gehört, verfügt werden, soferne dieselbe dieß nach Lage der Umstände für angezeigt erachtet. Immer muß jedoch hiebei vorausgesetzt werden, daß mindestens 2 Lehrstellen an der Volksschule des betreffenden Ortes bestehen. Die weiblichen Lehrkräfte sind zwar zunächst für den Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt; es hat indeß die Erfahrung gezeigt, daß Lehrerinnen auch in den unteren Knabenklassen mit gutem Erfolg verwendet werden können.

Hiernach wird es in den Fällen, wo an einer Volksschule neben einer männlichen Lehrkraft eine weibliche zur Verwendung gelangt, der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, anheimgegeben, unter genauer Würdigung der einschlägigen Verhältnisse, sowie der Persönlichkeit der betreffenden Lehrerin zu bestimmen, ob der Unterricht unter die beiden Lehrkräfte besser nach Geschlechtern, oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Schulklassen zu vertheilen sei, in welchem Falle der Lehrerin die unteren Klassen zuzuweisen wären.

Nr. 16.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kultus= und Schul=Angelegenheiten

vom 30. Dezember 1878

die Entrichtung von Gemeindeumlagen seitens des Staates für konfessionelle Gemeindeschulen betr.

(Fin.=Min.=Bl. 1879 S. 1.)

Auf den Bericht vom 27. Februar l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten Nachstehendes eröffnet.

In dem bezeichneten Berichte wird auszuführen versucht, daß zufolge der Bestimmung in Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend:

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht"

das Staatsärar zu Umlagen für konfessionelle Schulen nicht herangezogen werden könne, da dasselbe als juristische Person keiner Religionsgesellschaft angehöre.

Diese Ansicht kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Nach Art. 1 des Schuldotationsgesetzes sind die Volksschulen Gemeindeanstalten und obliegt daher die Sorge für die Erhaltung derselben den politischen Gemeinden. Die in Folge und zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu erhebenden Umlagen sind sonach Umlagen für politische Gemeindebedürfnisse, sie haben ihren Rechtsgrund nicht im kirchlichen, sondern im politischen Gemeindeverbande.

Zur Entrichtung von Gemeindeumlagen aber ist nach Art. 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 auch das kgl. Staatsärar verpflichtet.

Die Art und Weise der Umlagenerhebung für Schulzwecke regelt sich nach der allgemeinen Norm in Art. 45 der angeführten Gemeindeordnung, aus welcher sich wieder die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 als singuläre Rechtsnorm heraushebt.

Die allgemeine Regel ist die, daß die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Ziff. 2 der Gemeindeordnung zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen und daher auch der Schulumlagen bilden; die Ausnahmsbestimmung ist die, daß kein Staatsbürger verbunden ist, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen einer fremden Religionspartei Umlagen zu leisten, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend, vom 29. August 1873 soll jede Gemeinde wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

Der Sprengel, beziehungsweise Bezirk einer Volksschule aber erstreckt sich nach § 5 ibid. auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, so erstrecken sich nach § 6 a. a. O. die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

Im ersten Falle ist die Schule eine für alle Gemeindeangehörigen gleichmäßig bestimmte Gemeindeanstalt, und es ist daher der für dieselbe erforderliche Aufwand in gleicher Weise wie der Bedarf für die übrigen Gemeindeanstalten aufzubringen. Es steht sonach hier die Umlagenpflicht des Aerars außer Zweifel, gleichviel ob die betreffende Schule konfessionellen oder konfessionell gemischten Charakters ist.

Auch im zweiten Falle sind die betreffenden Schulen Gemeindeanstalten; nur sind sie es nicht für alle Gemeindeglieder, sondern lediglich für diejenigen, welche der betreffenden Konfession angehören. Als Gemeindeanstalten sind auch diese konfessionellen Schulen von der Gemeinde zu erhalten. Nur dann, wenn es zur Erhebung von Umlagen für diesen Zweck kommt, tritt die Bestimmung ein, daß jeder Gemeindeangehörige zu jener Schule zu konkurriren hat, der er seiner Konfession nach angehört.

Was hiebei die juristischen Personen anlangt, so steht für dieselben der Satz fest, daß sie zur Entrichtung von Umlagen für Gemeindezwecke verpflichtet sind. Da nun auch in dem hier besprochenen zweiten Falle die Schulen Gemeindeanstalt sind, so ergibt sich, daß die juristischen Personen und folglich auch das Staatsärar zu denselben zu konkurriren haben.

Nur darüber können sich Zweifel ergeben, in welcher Weise das Staatsärar seiner Konkurrenzpflicht zu genügen habe. Es besteht kein innerer Grund, das Aerar ausschließlich für die eine oder für die andere Konfessionsschule heranzuziehen. Eben so wenig kann es aber angehen, von demselben die volle Konkurrenz für die katholische und für die protestantische Schule in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen hat sich daher die Praxis vollkommen sachgemäß dahin entschieden, daß die juristischen Personen und demnach auch das Aerar für die beiden gemeindlichen Schulen je zur Hälfte zu konkurriren habe.

Die in dem Eingangs erwähnten Berichte angenommene Eventualität, daß das Aerar auch für Zwecke israelitischer Schulen mit Umlagen in Anspruch genommen werden könnte, kann aus dem

Grunde nicht eintreten, weil nach dem bestehenden öffentlichen Rechte Bayerns nur die christlichen Schulen Anstalten der politischen Gemeinden, die jüdischen Schulen dagegen Anstalten der betreffenden Kultusgemeinden sind.

Demgemäß ist an der bisher konstant befolgten Praxis festzuhalten, wonach das Staatsärar eben so wie die übrigen juristischen Personen zu den Umlagen sowohl für konfessionelle als auch für konfessionell gemischte öffentliche Volksschulen beizutragen hat.

Die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Mai 1877 Nr. 4116, Beitragspflicht des kgl. Staatsärars zu den Umlagen aus Anlaß des Kirchenbaues in Kirchschönbach betreffend, kann hieher nicht bezogen werden, da es sich dort um Umlagen für Hand- und Spanndienste handelt, welche eine Last der einzelnen Parochianen sind, wozu das Aerar nicht gehört.

Nr. 17.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. November 1880
die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr.
(G.-V.-Bl. S. 624.)

1) Die Werktagsschulpflicht beginnt, wie bisher, für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

2) Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme auch jenen Knaben und Mädchen zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden. *)

3) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im

---

*) Ziff. 2 ist ersetzt durch die kgl. Verordnung vom 26. April 1882, Nr. 19.

Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

4) Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

5) Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

6) Vorstehende Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit, jedoch ist Knaben und Mädchen, welche vor dem unter Ziffer 2 festgesetzten Zeitpunkte in die Werktagsschule bereits aufgenommen worden sind, nach siebenjährigem Besuche derselben vorbehaltlich der weiteren in Ziffer 3 bestimmten Voraussetzung der Uebertritt in die Sonn- und Feiertagsschule zu gestatten.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Nr. 18.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 14. Juli 1881

Verpflichtung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr.

(K.-M.-Bl. S. 189.)

Da sich in den einzelnen Regierungsbezirken ein verschiedenartiges Verfahren bei Verpflichtung des Lehrpersonales an den Volksschulen ausgebildet hat, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

1. Bezüglich der Verpflichtung auf die dienstlichen Obliegenheiten hat es bei den bisherigen Vorschriften — § 35 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Band IX. Seite 1085 u. ff.) Ziffer 1 der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 (loc. cit. Seite 1255), lit. a der Ministerialentschließung vom 15. April 1824 (loc. cit.

S. 1099), dann § 22 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen in der Pfalz vom 22. August 1817 — mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Ablegung des Handgelübdes bei der Diensteinführung vor den Lokalschulinspektionen beziehungsweise Lokalschulkommissionen, in der Pfalz vor den Ortsschulkommissionen, bei jeder dienstlichen Verwendung, somit nicht erst bei der Ernennung zum wirklichen Lehrer, sondern schon bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale stattzufinden hat.

2. Der Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften — s. Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt 1850 Seite 241 u. ff.) — ist bei der erstmaligen Verwendung des männlichen Lehrpersonales vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen.

3. Der Eid auf die Verfassung — Titel X. § 3 der Verfassungsurkunde — ist bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insoferne nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist.

Diese Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die k. Bezirksämter zu geschehen.

Nr. 19.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 26. April 1882

die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr.

(K.-M.-Bl. S. 111.)

Auf die an Uns gebrachten Bitten verordnen Wir, daß die Ziffer 2. Unserer Verordnung vom 5. November 1880 fortan zu lauten habe:*)

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit

---

*) S. oben S. 75.

dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.

Nr. 20.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz u. des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

vom 16. September 1882

Vollzug der Freiheitsstrafen gegen sonn- u. feiertagsschulpflichtige Personen betr

(K.-M.-Bl. S. 214.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen von kurzer Dauer sehr häufig an Sonn- und Feiertagen antreten oder erstehen und hiedurch den vorgeschriebenen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule umgehen. Zur Beseitigung der dadurch herbeigeführten Mißstände werden für den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen folgende Anordnungen getroffen:

1) Der freiwillige oder zwangsweise Antritt einer Freiheitsstrafe seitens sonn- und feiertagsschulpflichtiger Personen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Verurtheilten nicht verhaftet sind und eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Tagen in Frage steht, so zu ordnen, daß eine Versäumung der Sonn- und Feiertagsschule oder der dieselbe vertretenden Forbildungsschule, insoweit die letztere an Sonn- und Feiertagen abgehalten wird, ferner eine Versäumung des während der Dauer der allgemeinen Sonn- und Feiertagsschulpflicht vorgeschriebenen Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes nicht stattfindet.

Zu diesem Zwecke ist in der Vorladung zum Strafantritte entweder ein bestimmter schulfreier Tag zum Strafantritt zu bezeichnen oder der Strafantritt an Schultagen ausdrücklich auszuschließen oder die Zustellung der Vorladung zum Strafantritt

so anzuordnen, daß die zum Strafantritte offen gelassene Frist mit Einrechnung der Strafdauer eine Versäumung der Schule und des Religionsunterrichtes thunlichst ausschließt.

Dem Antritte oder der Erstehung von Freiheitsstrafen an Sonn- und Feiertagen ist hienach ein Hinderniß dann nicht entgegenzusetzen, wenn durch dieselben ein Unterricht nicht versäumt wird, wie während der Ferien, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers und in anderen dergleichen Fällen.

Da jedoch das Ausfallen des Unterrichtes in einzelnen Fällen den Strafvollzugsbeamten nur selten bekannt sein wird, so sollen diejenigen sonn- und feiertagsschulpflichtigen Personen, welche ihre Strafe zu einer Sonn- oder Feiertage umfassenden Zeit antreten oder erstehen wollen, angehalten werden, durch ein von zuständiger Seite ausgestelltes Zeugnis zu bescheinigen, daß sie einen Unterricht nicht versäumen.

2) Ausnahmen von der unter Ziffer 1 aufgestellten Regel sind zulässig, wenn entweder zur Fernhaltung einer Gefährdung des Strafvollzuges oder aus sonstigen, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse überwiegenden Gründen eine beschleunigte Strafvollstreckung als wünschenswerth erscheint oder die Zurückweisung des sich freiwillig zum Strafantritte meldenden Verurtheilten mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen für diesen selbst oder für dritte Personen verbunden sein würde.

3) Die zum Vollzuge dieser Vorschriften erforderlichen weiteren Anordnungen haben, insoweit die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, die k. Oberstaatsanwälte im Benehmen mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, für die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen und in den Forstrügesachen die Präsidien der k. Landgerichte im Benehmen mit den k. Staatsanwälten und den einschlägigen Schulaufsichtsbehörden zu erlassen.

Zur gefälligen Beachtung!

Sollten in den nächsten Monaten einige weitere Schulverordnungen erlassen werden, so würde, um die vorliegende Sammlung auf längere Zeit komplet zu erhalten, sofort nach Erscheinen dieser Verordnungen ein

Nachtragsbogen

ausgegeben werden, welcher sich nach Format und Seitenzahl an gegenwärtige Sammlung genau anschließt und um den Preis von ca. 10—20 ₰ in jeder Buchhandlung erhältlich sein wird.

Da dieser Nachtrag geheftet und mit einem gummirten Rückenstreifen versehen sein wird, so kann derselbe — nach Abtrennung des gegenwärtigen Blattes bis zum Seitenstriche — durch einfaches Aufkleben an den verbleibenden Papier-Vorstoß sofort in feste Verbindung mit dem vorliegenden Werkchen gebracht werden.

Hiervon beehrt sich die Unterfertigte im Einverständnisse mit dem Herrn Herausgeber Mittheilung zu machen.

Ansbach, Anfangs November 1882.

C. Brügel & Sohn,
Verlagshandlung.

Anhang.

I.

Auszug aus dem Polizei-Strafgesetzbuche

vom 26. Dezember 1871.

(Art. 57, 58 u. 59.)

Art. 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen, oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

Durch die nunmehrige Fassung des Art. 56, insbesondere durch Wegfall des früheren Erfordernisses der Strafantragstellung Seitens der betreff. Schulbehörde, ist die auf diesen Artikel sich beziehende K.M.E. v. 8. Januar 66 (K.M.Bl. S. 15) mehrfach modifizirt. Vergl. auch Ziff. 6 der M.E. v. 1. Dezember 78 (MBl. S. 399); sodann Ziff. 3 der niederb. R.E. vom 11. April 75 (K.A.Bl. S. 285) und pfälz. R.E. v. 7. November 72 (K.A.Bl. S. 2165). Vergl. noch Bl. 15 S. 97. — Hinsichtlich der Mittheilung der Straferkenntnisse Seitens der Amtsanwälte an die Verwaltungsbehörden waren bisher die Vorschriften J.M.E. v. 30. Nov. 65 [J.M.Bl. S. 193] u. v. 20. April 78 (J.M.Bl. S. 91; hiezu niederb. R.E. v. 20. Mai 78, K.A.Bl. S. 373) maßgebend; vergl. nunmehr § 80 ff. [insbesondere § 84] der Vorschriften für die Geschäftsbeh. in den zur Zuständ. der Schöffenger. gehör. Strafsachen (M.Bl. 80 S. 13).

Abs. 1.

Als schulpflichtige Kinder im Sinne dieses Absatzes sind sowohl Werktags- wie Sonntagsschulpflichtige und zwar auch dann zu erachten, wenn dieselben Privatunterricht genießen. — Oeffentliche Tanzunterhaltungen sind alle, aber auch nur jene Tanzunterhaltungen, zu deren Veranstaltung polizeiliche Erlaubniß nöthig ist; vergl. auch Art. 32 Ziff. 1 bezw. Art. 35. PStGB. — Als Tanzunterhaltungen können sog. Kinderbälle nicht erachtet werden; vergl. Bl. 29, S. 70. — Der Ausdruck: Besuch einer öffentlichen Tanzunterhaltung umfaßt sowohl das Tanzen als auch das Zusehen.

Abs. 2.

Als Sonntagsschulpflichtige im Sinne dieses Absatzes (vergl. aber bezüglich der Strafbarkeit der Eltern Abs. 1) werden die Zöglinge der höheren öffentlichen Bildungsanstalten nicht zu erachten sein. — Zur Strafbarkeit nach Abs. 2 wird nicht mehr ein ausdrückliches Verbot der Eltern erfordert, es genügt vielmehr, wenn der Wirthshausbesuch ohne Erlaubniß der Eltern ꝛc. d. i. eigenmächtiger Weise stattgefunden hat; Erk. v. 27. September 78 Samml. 8 [S. 506.]

Art. 58.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

Bezüglich der Behandlung der Schulversäumnisse vergl. die z. Z. noch giltige V. v. 22. Januar 1872 (S. 45); hiezu ist betreffs der Formularien für das rechtsrh. Bayern die K.M.E. v. 13. Juli 73 (K.M.-Bl. S. 258) und hinsichtlich der Schulsitzungen für ganz Bayern maßgebend die K.M.E. v. 17. Juli 76 (S. 45 Note). — Als Vollzugsentschließungen der Kreisregierungen zur V. v. 22. Januar 72 vergl. oberbayer. R.-E. v. 20. Februar 72 (Kr.A.Bl. S. 478); niederb. R.E. v. 29. Februar 72 (Kr.A.Bl. 417); pfälz. R.E. u. 10. April 72 (Kr.A.Bl. S. 949); schwäb. R.E. v. 26. April 74 (Kr.A.Bl. S. 533.) — Hinsichtlich des Strafvollzuges vergl. § 57 Abs. 3 Str.-G.-B. und Art. 25 des bayer. Ausf.-Ges. v. 79 (G.-V.-Bl. S. 781), ferner M.-E. v. 16. September 1882 (S. 77).

Abs. 1.

Unter Schulbehörden sind auch die den Ortsschulbehörden vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden inbegriffen. — Bezüglich der Lehrherren vergl. auch § 135 u. 146 Ziff. 2 Gew.O. — Ein straffälliges Unterlassen des Anhaltens zum Schulbesuche liegt auch dann vor, wenn die Eltern ꝛc. die ihnen gegenüber ihren Kindern zu Gebote stehenden Zuchtmittel behufs Herbeiführung des Schulbesuches nicht oder nicht in vollständig erschöpfender Weise zur Anwendung bringen; Erk. v. 8. Mai 74 (St. 4 B. S. 7). — Die Verpflichtung zum Schulbesuche besteht während der Dauer der Schulpflicht (s. hierüber Abs. 3) für alle in Bayern sich aufhaltenden Kinder, welche keine höhere Lehranstalt oder keinen anerkannten Privatunterricht genießen. Zum Schulbesuche in Bayern verpflichtet sind daher auch die Kinder von Nichtbayern; vergl. K.M.E. v. 12. August 77, auch Bl. 18 S. 73. Die Verpflichtung zum Schulbesuch erstreckt sich nicht bloß auf den Besuch der Werktags- bezw. Sonntagsschule, sondern auch — mit Ausnahme der Schulferien — auf den Besuch der Christenlehre (vergl. Abs. 2 dieses Artikels mit § 1 der V. v. 22. Januar 72, auch Entscheid. des Verw.Ger.H. 1 S. 160); dagegen wird als Schulbesuch im Sinne dieses Absatzes weder der Besuch der Schulmesse noch auch des Beichtunterrichtes oder der Empfang der Sakramente, auch wenn die Verpflichtung hiezu in den einzelnen Schulordnungen vorgesehen sein sollte, angesehen werden können (vergl. auch hierüber Entscheid. des Verw.Ger.H. 1 S. 113 u. 117). Unanwendbar ist Art. 58 ferner nach seiner allgemeinen Zweckbestimmung dann, wenn die betr. Kinder den vorgeschriebenen Elementarunterricht in einer bayrischen Volksschule erhalten u. dies nur nicht in jener Schule geschieht, welcher sie durch die bestehende Schulsprengeleintheilung zugewiesen sind; Erk. v. 31. Oktober 72 (St. 2 B. S 50). Gleiches hat auch bezüglich des anderweitig genossenen Religionsunterrichtes zu gelten, nur dürfen selbstverständlich die Kinder nicht dem ihrer Konfession entsprechenden Religionsunterrichte entzogen werden; vergl. Erk. v. 17. Mai u. 2. November 78 (Bl. 28 S. 295 n. K.M.Bl. 78 S. 345). Vergl. ferner noch bezüglich der Dispensationen vom Religionsunterrichte für Deutschkatholiken M.E. v. 5. Novemb. 61 u. hinsichtlich der Altkatholiken M.-E. v. 3. April 72 (S. 48 Note). — Unter Schulordnung, auf deren Grund die Ortsschulbehörden die Strafen aussprechen, ist eben die betr. Verordnung über Schulversäumnisse zu verstehen; vergl. auch K.M.E. v. 20. Mai 62. — Daß die vorgängige Bestrafung gerade durch die Ortsschulbehörde erfolgt ist, wird wohl insolange die Voraussetzung für die richterliche Strafeinschreitung bilden, als die Schulaufsichtsbehörden gegen säumige Ortsschulkommissionen lediglich im Disciplinarwege vorgehen, jedoch Geldstrafen von Aufsichtswegen nicht selbst verhängen können; vergl. auch Schluß der M.E. v. 1. Februar 65 (K.M.Bl. S. 45). Der Wortlaut des Art. 58 an sich stünde übrigens einem solchen Vorgehen von Aufsichtswegen wohl nicht entgegen; vergl. den analogen Fall des Art. 29 Abs. 1 PStGB. — Die von der Ortsschulbehörde auszusprechende Geldstrafe hat sich nunmehr zwischen 9—36 Pfg. zu bewegen; V. v. 20. Dezem. 75 (G.Bl. S. 869). — Bezüglich ihrer Beitreibung findet Art. 57 der rechtsrh. bezw. Art. 38 Abs. 2 der pfälz. Gem O. u. Art. 4—8 des Ausf.G. z. Civ.P.O. v. 79 Anwendung. — Beim zweiten u. den weitern Schulversäumnissen ist in der Regel unter Umgangnahme von weitern Bestrafungen durch die Ortsschulbehörde sofort strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen. Nur wenn zwischen einem polizeirichterlich (oder auch bloß durch die Ortsschulbehörde) abgewandelten u. einem neuerlichen Schulver-

säumnisse eine so lange Zwischenzeit in Mitte liegt, daß der zeitliche Zusammenhang fehlt, hätte bei dem erstmaligen neuerlichen Schulversäumnisse wieder Bestrafung durch die Ortsschulbehörde einzutreten; vergl. Erk. v. 30. Septb. 70 (St. 9 S. 470) mit stenogr. Ber. der Abg.Kammer 1879 S. 562. Siehe nunmehr auch niederb. Reg.Ausschreiben v. 1. Juni 80. (KrABl. S. 329).

Abs. 2.

Als Fortbildungsschulen, welche die Sonntagsschule vertreten, werden alle jene Schulen zu erachten sein, deren Versäumnisse nach staatlicher Anordnung zunächst durch die Ortsschulbehörde zu beahnden sind. Hiezu gehören daher nicht blos die Fortbildungsschulen an Orten, an welchen die (männliche) Sonn- u. Feiertagsschule aufgehoben ist (vergl. z. B. bezüglich München, Ingolstadt rc. K.M.E. v. 20. Juli, 13. August und 2. Septemb. 76), sondern auch die neben der Lokalsonntagsschule bestehenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen; vergl. K.M.E. v. 18. Mai u. 7. Septemb. 68 (K.M.Bl. S. 106 u. 223). Daß der Eintritt in die Schulen der letztbezeichneten Art ein freiwilliger ist, ändert hieran Nichts. Was endlich die auf Ortsstatut (§ 120 Gew.O.) beruhenden gewerblichen Fortbildungsschulen anlangt, so wird Art. 58 Abs. 2 selbst bei Versäumnissen jener Schüler anwendbar sein, welche nicht auf Grund der allgemeinen Sonntagsschulpflicht, sondern lediglich nach ortsstatutarischer Anordnung zum Schulbesuche verpflichtet sind; dagegen bemißt sich die Strafe der Lehrherren in diesem Falle nach § 147 Ziff. 4. Gew.Ordn. — Oeffentlicher Religionsunterricht ist eben die Christenlehre. — Fortgesetzt versäumen die Sonntagsschulpflichtigen den Unterricht rc. auch dann, wenn nach der bereits erfolgten frühern Bestrafung oder Verwarnung nur ein einziges Versäumniß konstatirt ist; Er. v. 21. September 77 (Samml. 7 S. 420).

Abs. 3.

Bezüglich der Dauer der Schulpflicht vergl. zunächst die Verordn. vom 5. November 80 und 26. April 82 (S. 75 u. 77), bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulpflicht, ferner noch die V. v. 31. Dezemb. 64 (S. 26).

Art. 59.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Hiezu V. v. 13. April 73 (S. 48), die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr.; dann M.-E. v. 12. Februar 74 (K.M Bl. S. 69), die Gesundheitspflege in solchen Anstalten betr. Unter die Verordnung fallen insbesondere auch die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen.

II.

Thesen

zu den

Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes

in Schulsachen

in chronologischer Ordnung.*)

1. Entscheidung des 2. Senats vom 12. Dezember 1879

(Samml. 1 S. 20.)

Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionstheiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., erachtet werden. Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Artikeln 43 ff. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. vom 29. April 1869 zu bemessen.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des angeführten Umlagengesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltenden Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht.

2. Entscheidung des 2. Senats vom 29. Dezember 1879

(Samml. 1 S. 48.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. Inn., welche die Bildung und Umbildung von Schulsprengeln zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

---

*) Obwohl die Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes, in soweit dieselben auf das Schulbedarfsgesetz sich beziehen, bereits in den Erläuterungen zu diesem Gesetze (Abt. I.) berücksichtigt sind, dürfte ein eigener Abdruck der Thesen zu diesen Entscheidungen dennoch erwünscht sein.

3. Entscheidung des 2. Senats vom 27. Februar 1880
(Samml. 1 S. 159.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. Inn., über die Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

4. Entscheidung des 2. Senats vom 5. März 1880
(Samml. 1 S. 165.)

Die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen ist eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zunächst den Gemeinden und deren Verwaltungsorganen zusteht.

Einwendungen und Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (Art. 7, 5 und 6 Schulb.-Ges.)

5. Entscheidung des 2. Senats vom 12. März 1880
(Samml. 1 S. 171.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

6. Entscheidung des 2. Senats vom 21. Mai 1880
[Samml. 1 S. 310.]

Die Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 über die bauliche Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser, dann die Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern von 22. Juni 1815, die Konkurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrer- und Meßnerwohnungen betr., sind in denjenigen bayer. Gebietstheilen, in welchen das preuß. Landrecht gilt, nicht anwendbar.

7. Entscheidung des 2. Senats vom 16. Juli 1880
[Samml. 1 S. 455.]

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern in einer Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Vergl. Art. 2 Abs. 5 Schulbed.-Ges.)

8. Entscheidung des 2. Senats vom 3. August 1880

[Samml. 2 S. 1.]

Wenn mit einem, auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichnisse für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichniß selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesem nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden.

9. Entscheidung des 1. Senats vom 9. November 1880

[Samml. 2 S. 191.]

Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen (Art. 10 Ziff. 4 Arm.-Ges. und Art. 5 Abs. 3 Schulbed.-Ges.)

10. Entscheidung des 2. Senats vom 3. Dezember 1880

[Samml. 2 S. 264.]

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor Allem bedingt durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandteile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auch auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. (Art. 7 Schulbed.-Ges.)

11. Entscheidung des 1. Senats vom 8. März 1881

[Samml. 2 S. 577.]

Ansprüche, welche von Seite der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgeldes für unvermögende, in einer anderen Gemeinde heimathberechtigte Schulkinder gegen die Heimathgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen nicht unter Ziff. 5, sondern unter Ziff. 21 des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Wenn die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes durch die Schulgemeinde für die nicht in derselben beheimatheten Schulkinder gegen die Aeltern der letzteren erfolglos geblieben ist, so sind diese Kinder als unvermögend im Sinne des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes

vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., zu erachten, und ist hierach deren Heimathgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet. (Art. 5 Abs. 3 und 7 Schulbed.-Ges.)

12. Entscheidung des 2. Senats vom 24. März 1881

[Samml. 2 S. 600.]

Wenn sich unter den fassionsmäßigen Einkünften einer Schulstelle Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet wurden, so ist der Inhaber der Schulstelle nicht verflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen.

Das erwähnte Herkommen ist schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vorschriftsmäßig hergestellten Schulfassion als genügend dargethan zu erachten.

Wenn die Schulfassion für einen sogen. Läutlaib Brod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorschreibt, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird.

13. Entscheidung des 2. Senats vom 8. April 1881.

[Samml. 2 S. 645.]

Die in dem Einkommen einer Schulstelle begriffenen Reichnisse des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsinggeldes und des sogenannten Läutgeldes sind, wenn sie auch vielleicht ihrer Entstehung nach auf dem Kirchengemeindeverbande beruhen, doch in dem Falle nicht mehr als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde.

Streitigkeiten über derartige Reichnisse sind daher gemäß Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., Verwaltungsrechtssachen und demnach in dem für diese vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

14. Entscheidung des 2. Senats vom 1. Juni 1881.

[Samml. 3 S. 59.]

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Theilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38; Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Theilnahme an den Lasten für eine

bestimmte Schule fallen unter Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Die Thatsache, daß einzelne Angehörige einer Gemeinde, aus was immer für einem Grunde, sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen. (Art. 1 Schulbed.-Ges.)

15. Entscheidung des 2. Senats vom 28. Juni 1881.

[Samml. 3 S. 124.]

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Aenderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

16. Entscheidung des 2. Senats vom 15. Juli 1881.

[Samml. 3 S. 185.]

Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung von Umzugskosten für Schullehrer in den Gebietsteilen des vormaligen fränkischen Fürstenthumes Bayreuth fallen unter Art. 10 Ziff. 19 — nicht Ziff. 13 — des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

In den genannten Gebietstheilen ist das markgräfliche Reskript vom 22. Januar 1731 über die Verpflichtung der Parochianen zur unentgeltlichen Abholung der Geistlichen und Schullehrer bei ihrem Aufzuge nicht mehr in Hinsicht auf die Schullehrer, sondern nur noch in Hinsicht auf die Geistlichen als geltend zu erachten, aber auch hier bloß insoweit, als es nicht durch die Bestimmungen des preußischen Landrechtes Thl. II Tit. XI. §§ 409, 410 und 525 eingeschränkt oder abgeändert wurde.*)

Die Bestreitung der Aufzugskosten der Schullehrer in fraglichen Gebietstheilen hat sich lediglich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes Thl. II Tit. XII §§ 39 und 42, im Zusammenhalte mit Tit. XI § 561 zu bemessen.

---

*) Vergl. Sammlung Bd. III S. 177.

17. Entscheidung des 2. Senats vom 5. August 1881.

[Samml. 3 S. 227.]

Nach bayerischem Landrechte haben für die bauliche Unterhaltung der Meßnerhäuser als Accessorien der Kirchen dieselben Rechtsgrundsätze maßzugeben wie für die bauliche Unterhaltung der Kirchen, zu denen sie gehören.

Die Bestimmungen in Ziff. 8 und 9 der Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rath in Bayern vom 25. April 1783 haben für die Meßnerhäuser nicht eine neue Baupflicht geschaffen, sondern im Wege öffentlichrechtlicher Norm für Meßnerhäuser, welche zugleich Schulhäuser sind, lediglich die Konkurrenzpflicht der Gemeinden in Bezug auf die Schule festgesetzt und das Konkurrenzverhältniß zwischen Kirchenvermögen und Gemeinde geregelt.

Dieses Konkurrenzverhältniß greift jedoch nicht Platz, wenn an einem bestehenden Schul- und Meßnerhause ein Anbau aufgeführt werden soll, welcher ausschließend den Zwecken der Schule dient; für die Kosten eines solchen Anbaues hat die Schulgemeinde allein aufzukommen.

18. Entscheidung des 2. Senats vom 5. August 1881.

[Samml. 3 S. 234.]

Ist eine Kirchenstiftung, welcher auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falles zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten.

19. Entscheidung des (2?) Senats vom 18. November 1881.

[Samml. 3 S. 373.]

Wird aus der einzigen, für alle Religionstheile gemeinsamen Volksschule einer politischen Gemeinde ein Religionstheil in rechtsförmlicher Weise aus- und in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so erlischt damit für die Gemeindeangehörigen dieses Religionstheiles die Konkurrenzpflicht zu dem Bedarfe der ersteren Schule.

Die Konkurrenzfreiheit eines solchen Gemeindeangehörigen wird dadurch nicht alterirt, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession theilen, die Volksschule ihrer Gemeinde benützen. (Art. 1 und 6 Schulbed.-Ges.)

20. Entscheidung des 2. Senats vom 30. Dezember 1881
[Samml. 3 S. 484.]

Die Religionsschule zählt zu den nothwendigen Einrichtungen einer israelitischen Kultusgemeinde. Demgemäß sind auch die Kultusgemeindeglieder verpflichtet, erforderlichen Falles zu dem Bedarfe der Religionsschule mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde festgesetzten Maßstabe zu konkurriren.

Die Verpflichtung zum Besuche einer israelitischen Religionsschule bemißt sich nicht nach dem Orte der Geburt oder der Heimath, sondern nach jenem des Aufenthaltes der betreffenden Kinder. Hiernach kann nur für die im Sprengel der israelitischen Religionsschule wohnenden schulpflichtigen Kinder ein Schulgeld in Anspruch genommen werden. (Art. 5 Abs. 1 Schulbed.-Ges.

21. Entscheidung des 2. Senats vom 13. Januar 1882
[Samml. 3 S. 517.]

Unter der Herrschaft der Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse betr., trat mit der Umpfarrung aus einem Pfarrsprengel in einen anderen die Umschulung in den neuen Pfarrsprengel nicht kraft des Gesetzes von selbst ein, sondern nur dann, wenn sie von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußmäßig ausgesprochen wurde.

Die zu einer Umschulung erforderliche Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle konnte auch nicht durch den thatsächtlich längere Zeit andauernden Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden.

22. Entscheidung des 2. Senats vom 27. Januar 1882
[Samml. 3 S. 549.]

Auf Grund der Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783 Ziff. 8 und 9 besteht in Ansehung eines Schulhauses, welches zugleich Meßnerhaus ist, für das Kirchenvermögen wohl die Verpflichtung, zu den Kosten für bauliche Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lehrers- und Meßnerswohnung sowie der bestehenden Schullokalitäten die Hälfte beizutragen; die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens erstreckt sich aber nicht auch auf jenen Aufwand, welcher durch Herstellung einer Wohnung für einen zweiten Lehrer und durch Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers oder durch Beschaffung eines Standesamtslokales in dem Schul- und Meßnerhause veranlaßt wird.*)

*) Vgl. Entscheidung vom 5. August 1881 (Nr. 17)

23. Entscheidung des 2. Senats vom 3. Februar 1882
[Samml. 3 S. 561.]

Die Aufbringung der nothwendigen Umlagen zur Deckung des Bedarfs für Volksschulen, deren Sprengel mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, obliegt weder der politischen Gemeinde des Schulsitzes, noch denjenigen politischen Gemeinden, zu welchen die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels gehören, sondern diesen Beistandtheilen selbst. (Art. 1 und 7 Schulbed.-Ges.)

24. Entscheidung des 2. Senats vom 10. Februar 1882
[Samml. 3 S. 574.]

Streitigkeiten über die Entrichtung von Naturalreichnissen zum Schuldiensteinkommen, welche die Natur von Gemeindeumlagen haben, fallen nicht unter Art. 10. Ziff. 19, sondern unter Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., und sind dem entsprechend prozessual zu behandeln.*)

25. Entscheidung des 2. Senats vom 3. März 1882
[Samml. 3 S. 595.]

In der Pfalz hat die Vertheilung des Aufwandes für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Volksschule unter die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer der beteiligten Gemeinden zu geschehen. (Vergl. Art. 9 Schulbed.-Ges.)

---

*) Vgl. oben Nr. 13.

III.

Lehramtliches Züchtigungsrecht u. Ueberschreitung desselben.*)

Nachstehend werden zunächst die §§ 223, 230 und 340 des Strafgesetzbuches zum Abdrucke gebracht, und sei sodann deren Tragweite in Bezug auf das lehramtliche Züchtigungsrecht unter Zugrundlegung der Judikatur des Reichsgerichtes kurz erläutert:

1) § 223 lautet:

Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

2) § 230 laute:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

3) § 340 lautet:

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis 300 Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

4) Das Vergehen des § 223 bezw. 340 des StGB. ist auch Seitens der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als „Beamte" in Betracht kommenden öffentlichen Lehrer durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt; das Strafgesetz findet also keine Anwendung, wenn zur Vornahme einer, an sich die Thatbestandsmerkmale des § 223 bezw. 340 des StGB. enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag und gehört hieher insbesondere der Fall des Schulzüchtigungsrechtes (Urtheil d. Reichsgerichts vom 29. September 1881; der gleiche Grundsatz galt übrigens schon nach bisherigem Rechte, vergl. K.-M.-B. 1866, S. 17.)

---

*) Die hier aufgeführten reichsger. Erkenntnisse sind abgedruckt bei Reger, Entscheidungen, B. I S. 400 ff; B. II S. 48 u. 305.

5) Bezüglich des Züchtigungsrechtes kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen insbesondere darüber treffen, gegenüber welcher Schülern eine Züchtigung zulässig, was als Züchtigung gegenüber Schülern anzusehen sei, welche Züchtigungsmittel und unter welchen Voraussetzungen dieselben in Anwendung zu bringen seien. (Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880.) Die Frage, ob eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege, richtet sich daher vorzugsweise nach den hierüber erlassenen Verfügungen der Landesschulverwaltungsbehörden, in Bayern sohin z. B. nach den in Ausführung der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 20. Mai 1815 — Weber I S. 473 — erlassenen Schulordnungen der Kreisregierungen (Urth. d. Reichsger. vom 24. Nov. 1881).

6) Bewegt sich die Züchtigung innerhalb der schulordnungsgemäßen Grenzen, so liegt eine strafbare Handlung des Lehrers überhaupt nicht vor (vergl. Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880). Ueberschreitet dagegen der Lehrer wissentlich diese Grenzen, so ist zunächst von Belang, ob hiedurch eine körperliche Mißhandlung bezw. eine Beschädigung der Gesundheit oder etwa bloß eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden ist; letzterenfalls ist die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes lediglich disciplinär zu ahnden, im ersteren Falle dagegen liegt strafgesetzliche Verfehlung und zwar auch dann vor, wenn nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Schüler aus den Mißhandlungen sich nicht ergeben haben. Uebrigens ist auch in letzterem Falle eine disciplinäre Würdigung des Verhaltens des Lehrers (neben dem gerichtlichen) nicht ausgeschlossen. (Vergl. Urth. des Reichsger. v. 14. April 80 u. v. 29. Sept. 1881, insbesondere gegen Schluß).

7) Ob die Einwirkung des Lehrers auf das betr. Schulkind als körperliche Mißhandlung bezw. Beschädigung der Gesundheit sich darstellt und ob hiedurch das lehramtliche Züchtigungsrecht überschritten worden ist, haben die Gerichte zu prüfen (vergl. Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880). Dagegen ist der gerichtlichen Beurtheilung entrückt, ob die zur Züchtigung Anlaß gebenden Verfehlungen der Schulkinder an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermochten; die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschriften auf den einzelnen Fall der Verfehlung ist vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Schulaufsichtsbehörde anheimgestellt zu erachten (Urth. d. Reichsger. vom 24. Nov. 1881).

8) Die sog. fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist nach den Grundsätzen der fahrlässigen Körperverletzung — § 230 2 — zu beurtheilen (Urth. d. Reichsger. v. 14. Nov. 1881).

Alphabetisches Register.

A.

Altkatholiken, Religionsunterricht S. 47.
Aufnahme und Entlassung aus der Volksschule S. 74, 76.

C.

Centralfondszuschüsse S. 22.

D.

Doppelbelastung für Schulzwecke unzulässig S. 16, 20.

E.

Entlassung aus der Volksschule S. 73, 74.
Erziehungs- und Unterrichtsanstalten S. 48, 98.

F.

Fortbildung d. Lehrpersonals S. 61.

G.

Geldsätze des Schulbedarfsgesetzes S. 68.
Gemeindeumlagen s. Umlagen.
Gesundheitspflege in den Schulen S. 35.

J.

Jsraelitische Schulen S. 1, 24.

K.

Klosterschulen S. 6. (Abs. 5.)
Kongrua für das Lehrpersonal S. 8.
Kreisfonds s. Kreisschuldotation.
Kreisschuldotation S. 17. (Abs. 2.)
Kreisschulinspektor, Amtsinstruktion S. 52.
Kreis-Unterstützungs-Vereine für Schullehrer und deren Relikten S. 22.

L.

Läutgarben S. 3, 9.
Lehrerinnen S. 1, 70.

R.

Religionspartei, Schule einer S. 15—16.

S.

Schulaufnahme und -Entlassung S. 74, 76.
Schulbedarfsgesetz, dessen Hauptzwecke S. 1.
Schule einer Religionspartei S. 15—16.
Schulen deutsche, Gemeindeanstalt S. 2.
— Deckung des Bedarfs S. 2 und 13.
— Besetzung der Lehrstellen S. 4.

— Errichtung neuer Lehrstellen S 5, (Abs. 3.)
— neuer Schulen S. 6, (Abs. 4.)
— sog. Schulsprengel=Verordnung S. 55.
Schulgeld S. 10—13, 43.
Schulhausbauten S. 35.
Schulbrüder S. 6, (Abs. 5.)
Schullehrer, Gehalt S. 7.
— Nebenbezüge S. 9.
— Sustentationen S. 21.
— Fortbildung S. 61.
— Verpflichtung S. 75.
Schulschwestern S. 6, (Abs. 5.)
Schulsprengel, Aufwand für die Schule S. 17.
— Bildung von Schulsprengeln S. 55.
Schulumlagen S. 15.
Schulversäumnisse S. 45, 76.
Sonn= und Feiertagsschulpflicht S. 26, 29.
Sprengelschulen, Aufwand S. 18, 59.

T.

Tanzunterhaltungen, Besuch durch Schulpflichtige S. 95.

U.

Umlagen für Schulzwecke S. 15, seitens des Staates S. 71.
Unterstützungsvereine für Schullehrer und deren Relikten S. 22.

V.

Verpflichtung des Lehrpersonals S. 75.
Verwaltungsgerichtshof, dessen Zuständigkeit S. 1.
Volksschule s. Schule.

Z.

Zentralfondszuschüsse S. 22.
Züchtigungsrecht S. 107.

Reger, Anton, 1845-

Das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 ; mit Erläuterungen und unter Beifügung der wichtigeren, seit dem Erlasse des Gesetzes ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen kgl. Verordnungen und Ministerial-Entschließungen

Ansbach 1883